

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 50/2017

**14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan**

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel. 0251 - 411 1780
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohmann
Tel. 0251 - 411 1775
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 7 der Sitzung der Planungskommission am 11.12.2017

TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 18.12.2017

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mind. einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mind. einem Monat öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Planungskommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Begründung zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen mit Bauflächen des Flächennutzungsplanes

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Regionalplanänderung	2
2.	Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	2
2.1.	Übersicht der Änderungen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan	2
2.2.	ASB Erweiterung um 4,6 ha im Regionalplan MSL (Hoe-01)	3
2.3.	Rücknahme von Bauflächen im FNP (Hoe-02, Hoe-03, Hoe-04 u. Hoe-05)	3
3.	Bedarfsbetrachtung.....	4
4.	Umweltprüfung gemäß § 9 ROG	5
5.	Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung	6
6.	Weiteres Verfahren	14

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – Rückmeldungen Scoping

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Die Stadt Hörstel mit insgesamt 19.995 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) besteht aus vier Stadtteilen: Hörstel, Riesenbeck, Bevergern und Dreierwalde. Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Da aktuell keine verfügbaren Flächen im Stadtteil Riesenbeck für Wohnbebauung zur Deckung der Nachfrage zur Verfügung stehen, plant die Stadt ein neues Wohngebiet (rd. 4,6 ha) am nord-westlichen Ortsrand zu entwickeln.

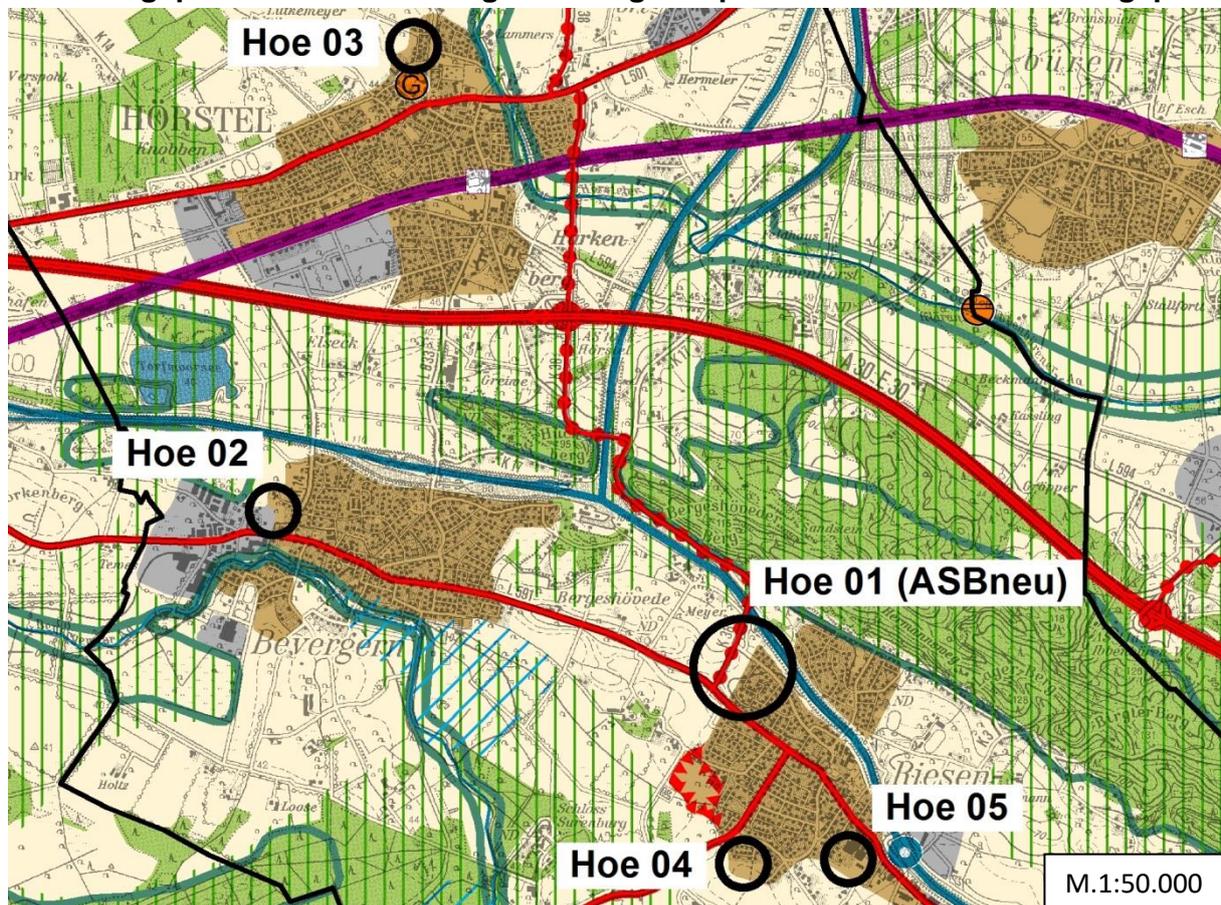
Mit Schreiben vom 16. August 2017 hat die Stadt Hörstel einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung einer ASB-Erweiterung im Stadtteil Riesenbeck gestellt.

2. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche

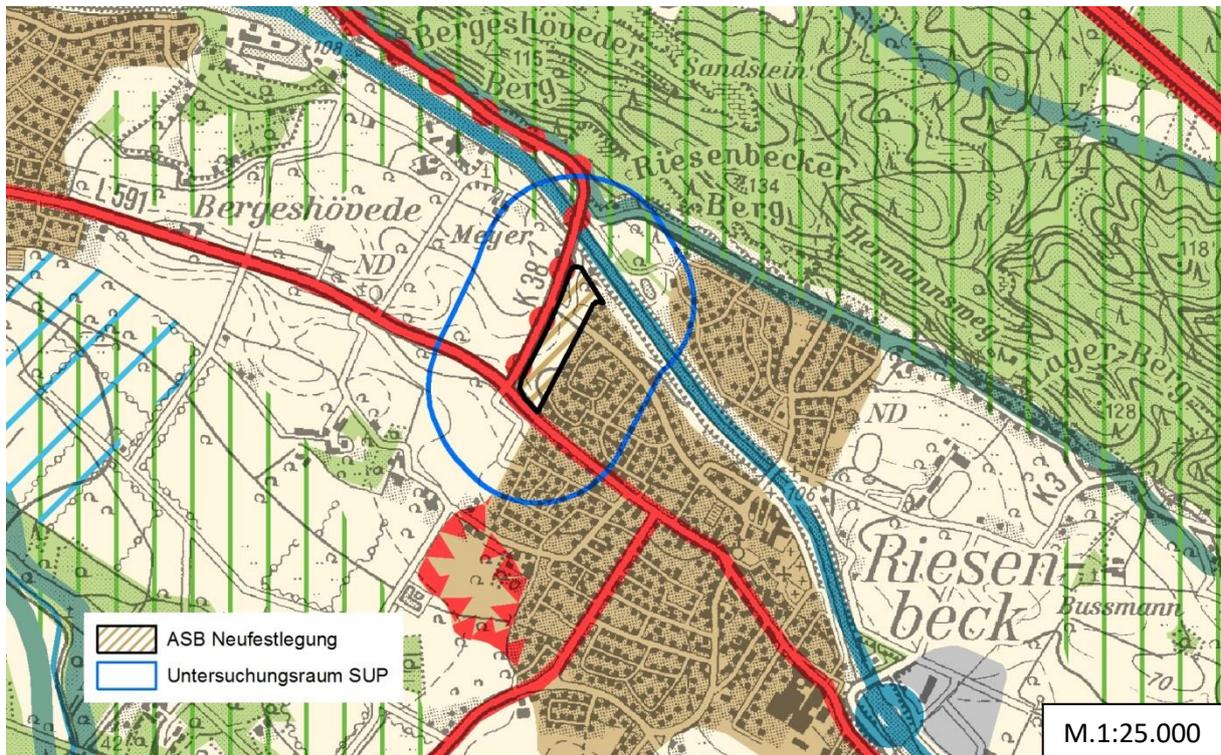
Die Änderung des Regionalplanes zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Wohnbauentwicklungen schaffen zu können.

Für die geplante Neufestlegung eines ASB im Regionalplan wird ein Flächentausch durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan durchgeführt. Diese Form des Tausches ist nach dem Ziel 6.1-1 LEP möglich und soll hier angewendet werden, da aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flächennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre. (vgl. auch Ausführungen zu Kapitel 5 zum Ziel 6.1-1 LEP dieser Begründung)

2.1. Lageplan zu den Änderungen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan



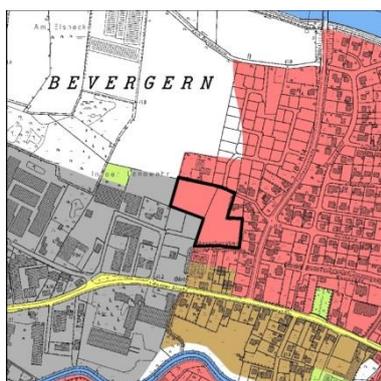
2.2. ASB Erweiterung um 4,6 ha im Regionalplan MSL (Hoe-01)



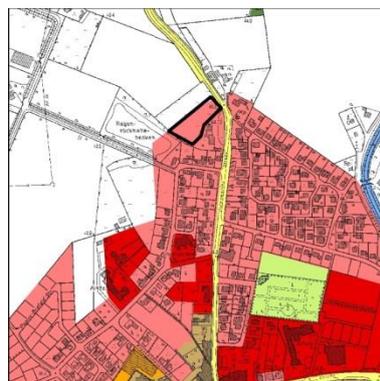
Die ASB-Erweiterung Hoe-01 schließt im Osten direkt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Im Süden wird sie durch die Bevergerner Straße (L 591), im Westen durch die Bergeshöveder Straße (K 38) und im Norden durch den Dortmund-Ems-Kanal begrenzt.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

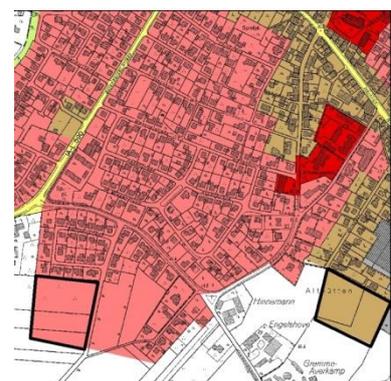
2.3. Rücknahme von Bauflächen im FNP (Hoe-02, Hoe-03, Hoe-04 u. Hoe-05)



Hoe 02 (Bevergern),



Hoe 03 (Hörstel),



Hoe 04 u. 05 (Riesenberg)

Diese vier Flächen dienen als 'Tauschflächen' der Erfüllung des Ziels 6.1-1 LEP (08.02.2017). Die Bauflächen werden im Flächennutzungsplan in Freiraumdarstellungen (Landwirtschaftliche Fläche) umgewandelt.

Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudarstellung der

Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

3. Bedarfsbetrachtung

Ziel 6.1.1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für das gesamte Stadtgebiet Hörstel entsprechen die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbe-
reiche (ASB) auch aktuell dem nach den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 des LEP NRW überprüften Flächenbedarf.

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächen-
nutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreser-
ven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund von Nutzungshemmnisse zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Baulandes kann
im Rahmen eines Flächentausches Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt werden.
Der LEP eröffnet dabei die Möglichkeit, dass auch Bauflächen im Flächennutzungsplan
als „Tauschflächen“ in Freiflächen umgewandelt werden können (vgl. Erläuterungen zu
Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Bei dieser 14. Änderung des Regionalplanes soll daher von der Möglichkeit Gebrauch
gemacht werden, für die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan in insgesamt glei-
cher Größe Bauflächen im Flächennutzungsplan in Freiraum umzuwandeln. Dies wird
auch damit begründet, dass aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen
im Flächennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre:

Neufestlegung eines ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 01 (Riesenbeck)	AFAB	ASB	4,6
Summe			4,6

Übersicht der geplanten Rücknahmen von Bauflächen im FNP

Änderungsbereich	zeichnerische Darstellung im FNP		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 02 (Bevergern)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,3
Hoe 03 (Hörstel)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	0,7
Hoe 04 (Riesenbeck)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,7
Hoe 05 (Riesenbeck)	Gemischte Baufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,5
Summe			5,2*

*Dass die Summe der geplanten Flächenrücknahmen höher als die der ASB Neufestlegung ist, ist
der grundstückscharfen Abgrenzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. der nur
bereichsscharfen Abgrenzung der ASB im Regionalplan geschuldet.

4. Umweltprüfung gemäß § 8 ROG

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Fläche
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen wurden erfasst und als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als umfassend.

Sie gaben einzelne Hinweise und Anregungen zu umweltrelevante Themen.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt (vgl. Prüfbogen).

Dies ist damit zu begründen, dass derzeit keine Vorkommen "verfahrenskritischer bzw. planungsrelevanter Arten" bekannt sind, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und geschützte Biotope nach § 42

LNatSchG NRW nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt sind. Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Infrastruktur reduziert werden.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Erste Ergebnisse, dass es hier zu keinen erheblichen Konflikten kommt, zeigt die geruchstechnische Untersuchung der Sachverständigen (Gutachten vom 03.11.2016).

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete „Grünplanung“ beitragen.

Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

In der Eigenschaft und der Schutzwürdigkeit ähneln die Böden der Tauschflächen dem Erweiterungsbereich. Sie haben ebenfalls eine Bodenwertzahl zwischen 25 - 40 (gering) und zeigen lediglich kleinflächig Abweichungen z. B. in der Feuchtestufe.

Der Verlust des Bodens ist trotz Einstufung als erhebliche Beeinträchtigung geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu der geplanten Erweiterung andere Flächen aus der ursprünglich geplanten wohnbaulichen Nutzung im FNP zurückgenommen werden. Ferner könne die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Für die zurückzunehmenden Bauflächen soll im Flächennutzungsplan zukünftig Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung lässt die Nutzung als Raum für die Landwirtschaft, Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für Freizeitnutzung zu. Bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen wird die qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Bei der geplanten Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP), der am 08. Februar 2017 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW Nr.4 v. 25.01.2017) wirksam geworden sind. Ergänzend dazu sind auch Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Für die Erweiterungen des ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landesentwicklungsplanes NRW

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit der ASB Erweiterung wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung zur Vereinbarkeit möglicher Bauleitplanungen für eine künftige Wohnbauentwicklung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

(...)"

- Ziel 6.1-1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für das gesamte Stadtgebiet Hörstel entsprechen die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) auch aktuell dem nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW überprüften Flächenbedarf.

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächennutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreserven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund von Nutzungshemmnisse zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Baulandes kann im Rahmen eines Flächentausches Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt

werden. Der LEP eröffnet dabei die Möglichkeit, dass auch Bauflächen im Flächennutzungsplan als „Tauschflächen“ in Freiflächen umgewandelt werden können. (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Bei dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan in insgesamt gleicher Größe Bauflächen im Flächennutzungsplan in Freiraum umzuwandeln. Dies wird auch damit begründet, dass aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flächennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre:

Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudarstellung der Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

- Die Stadt Hörstel mit insgesamt 19.995 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) besteht aus vier Stadtteilen: Hörstel, Riesenbeck, Bevergern und Dreierwalde und ist nach dem LEP ein "Grundzentrum". Die Stadtteile Hörstel, Riesenbeck und Bevergern verfügen jeweils über eigene zentrale Versorgungszentren (ZVB) mit guter Ausstattung an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.

Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Dieses Ziel korrespondiert mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt, die ZVB zu stärken.

Der Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW wird somit berücksichtigt.

Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen."

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen."

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

- Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene Erweiterung.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW

Vorrang der Innenentwicklung

"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

- Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW genannten Punkte zur Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Die Stadt Hörstel wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung im Rahmen der Einbindung gem. § 34 LPlG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen.

Grundsatz 6.1-7 des Landesentwicklungsplanes NRW

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen."

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern"

- Die Stadt Hörstel verfügt über ein Energie- und Klimaschutzkonzept (2015), das einen eigenen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen auf kommunaler Ebene formuliert. Für das im Konzept enthaltene Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ geht es insbesondere um die Fragestellung des Ausbaus der erneuerbaren Energiepotenziale als wesentlicher Baustein zur nachhaltigen Reduzierung der CO₂-

Emissionen im Steinfurter Land allgemein und der Stadt Hörstel im Speziellen. Dies betrifft auch den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik.

Ziel 6.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

- Der Regionalplan Münsterland legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Dennoch ist die geplante ASB-Erweiterung eine Ergänzung eines Siedlungsbereichs der über ein gutes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügt. (vgl. auch Ausführungen zu Ziel 6.1-3 LEP)

Grundsatz 6.2-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

- Die Stadt Hörstel verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Lediglich im Stadtteil Hörstel gibt es einen Bahnhofshaltepunkt der Regionalbahnlinie Bad Bentheim - Kirchlengern. Diverse Buslinien verbinden jedoch die Stadteile von Hörstel wie auch die umliegenden Gemeinden und Städte miteinander.

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkten würde den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen.

Zudem sind bei der ASB-Erweiterung auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung und zu Infrastruktureinrichtungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 7.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
 - Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
 - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
 - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
 - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
 - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“*
- Im Rahmen der neuen ASB-Festlegung werden Vorschläge für die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. die Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.

Ziel 7.1-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.“

- Durch die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland wird ein Teil des im Münsterland festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) überplant.
- Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz dort ggfls. vorhandener Biotopstrukturen bewahrt. Auch ggfls.

innerhalb der Planbereiche vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer werden gesichert bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen kann auch in dem ASB naturnaher Lebensraum geschaffen werden.

Die Zielvorgabe, Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird damit durch die 14. Änderung beachtet.

Grundsatz 7.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.“

- Durch die Regionalplanänderung ist lediglich in einer kleinen Teilfläche der ASB-Erweiterung - gem. Aussage Geologischer Dienst - ein Boden betroffen, der als besonders schutzwürdig eingestuft wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine konkrete Bewertung erforderlich. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der FNP bzw. B-Pläne zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."

Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.“

- Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hörstel.

Die Agrarstruktur wird durch die 14. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Hörstel. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterung der 14. Regionalplanänderung an einen vorhandenen Siedlungsbereich anschließt. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Hörstel zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i. V. m. §1a BauGB).

Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in

denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."

- Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass sich keine rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit einem Abstand von weniger als 400 zur geplanten Erweiterung des ASB Hoe-01 befinden.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 18. Dezember 2017 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPlG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

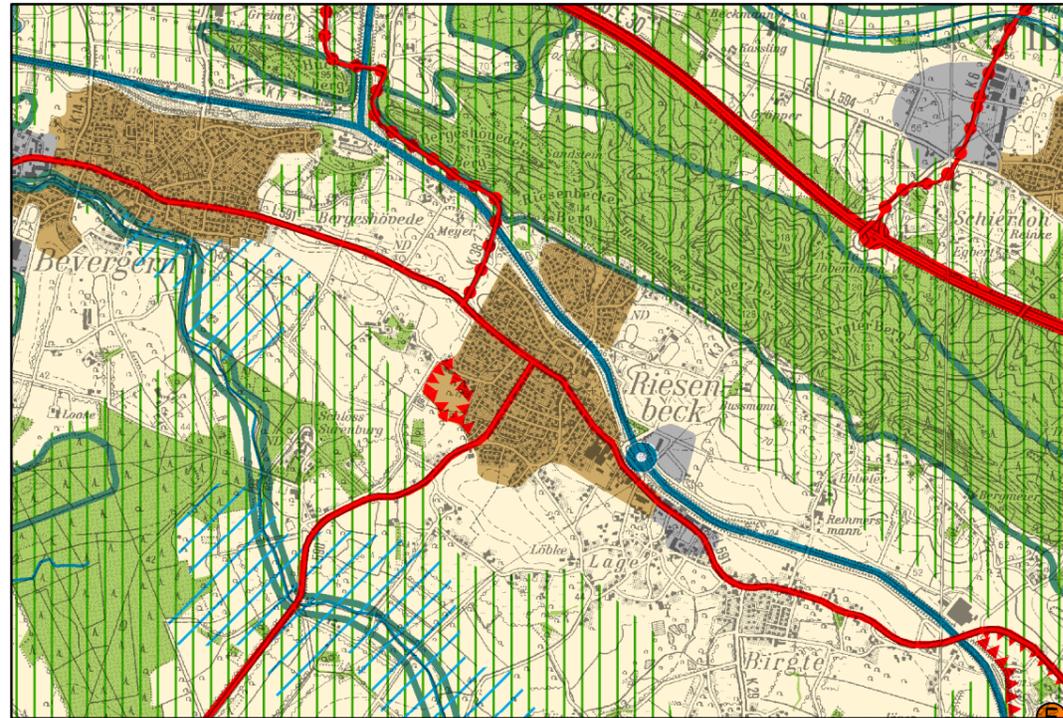
Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt und im Internet für öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mind. zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligung und Auslegung werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

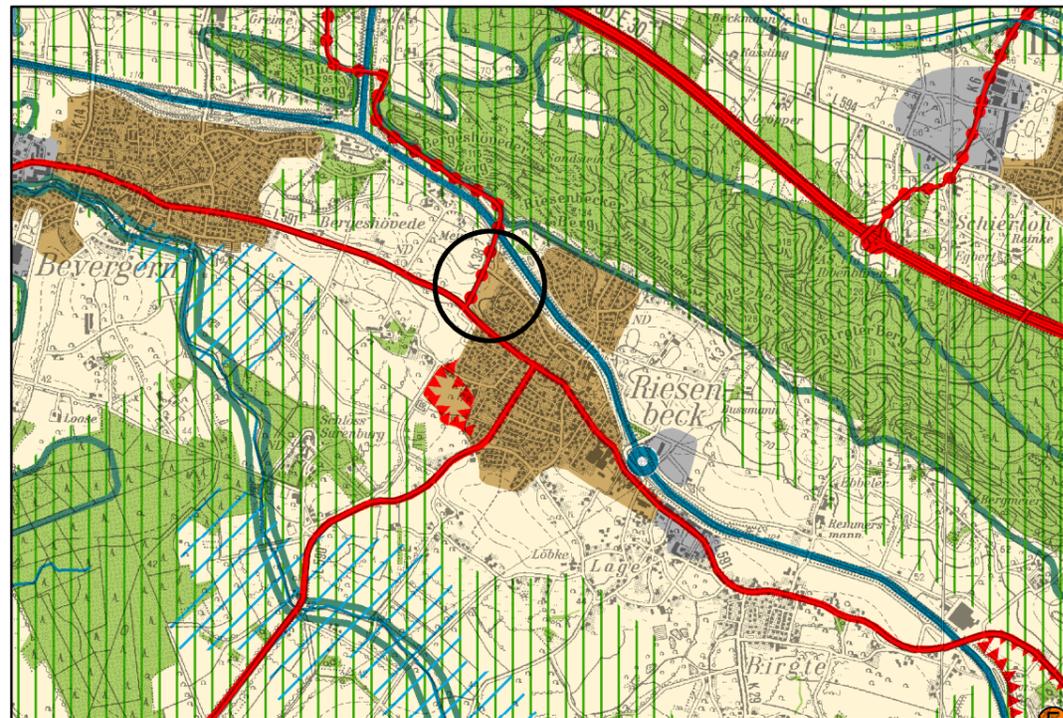
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan

- Erarbeitungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



14. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 18.12.2017)



1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 -  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltpunkte und Betriebsflächen
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -  e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

Stand: Erarbeitungsbeschluss

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes

(Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

14. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen eines Flächentausches (Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans	7
2.1. Bestand des Planbereichs	7
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit	9
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.3. Boden.....	11
2.1.4. Wasser.....	12
2.1.5. Klima und Luft	12
2.1.6. Landschaft	12
2.1.7. Fläche	13
2.1.8. Kultur- und Sachgüter	14
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB, erfolgt in dem Prüfbogen (siehe Anhang A).....	14
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches - Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan)	14
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterung)	14
3.1.1. Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden Bauflächendarstellungen im FNP ..	15
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	15
3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	15
3.4. Alternativenprüfung.....	16
3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	16
3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:.....	16
3.5.2. Prognose.....	17
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	18
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	19
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	22
8. Quellenangaben	23

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 14. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ASB erweitert und damit neu festgelegt werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überplant.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 5, Nr. 1 UVPG (vgl. § §§ 33 – 35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung eines ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Ortsteil Riesenbeck sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum ASB, zum Freiraumschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1, Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Ar-

beitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Übersichtbarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgu- tes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersu- chungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Die Stadt Hörstel besteht aus vier Stadtteilen. Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Da aktuell keine verfügbaren Flä- chen im Stadtteil Riesenbeck für Wohnbebauung zur Deckung der Nachfrage zur Verfü- gung stehen, plant die Stadt ein neues Wohngebiet (rd. 4,6 ha) am nordwestlichen Orts- rand zu entwickeln.

Der Landesentwicklungsplan NRW (08. Februar 2017) gibt mit Ziel 6.1-1 vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für das gesamte Stadtge- biet Hörstel entsprechen die festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche auch dem nach den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 des LEP NRW ermittelten Flächenbedarf. Auf- grund von Nutzungshemmnisse zur tatsächlich Verfügbarkeit des Baulandes kann im Rahmen eines Flächentausches Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt werden. Der LEP eröffnet dabei die Möglichkeit, dass auch Bauflächen im Flächennutzungsplan als „Tauschflächen“ in Freiflächen umgewandelt werden können (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächen- nutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreser- ven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Bei dieser 14. Änderung des Regionalplanes soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wer- den, für die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan in insgesamt gleicher Größe Bau- flächen im Flächennutzungsplan in Freiraum umzuwandeln. Dies wird auch damit be- gründet, dass aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flä- chennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre.

Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan verbindlich zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudar- stellung der Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der An- passung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Neufestlegung eines ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 01 (Riesenbeck)	AFAB	ASB	4,6
Summe			4,6

Übersicht der geplanten Rücknahmen von Bauflächen im FNP

Änderungsbereich	zeichnerische Darstellung im FNP		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 02 (Bevergern)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,3
Hoe 03 (Hörstel)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	0,7
Hoe 04 (Riesenbeck)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,7
Hoe 05 (Riesenbeck)	Gemischte Baufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,5
Summe			5,2*

*Dass die Summe der geplanten Flächenrücknahmen höher als die der ASB Neufestlegung ist, ist der grundstückscharfen Abgrenzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. der nur bereichsscharfen Abgrenzung der ASB im Regionalplan geschuldet.

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzten zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2), Nr. 6 ROG: „[...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]“

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungsärm- 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Festlegungen der

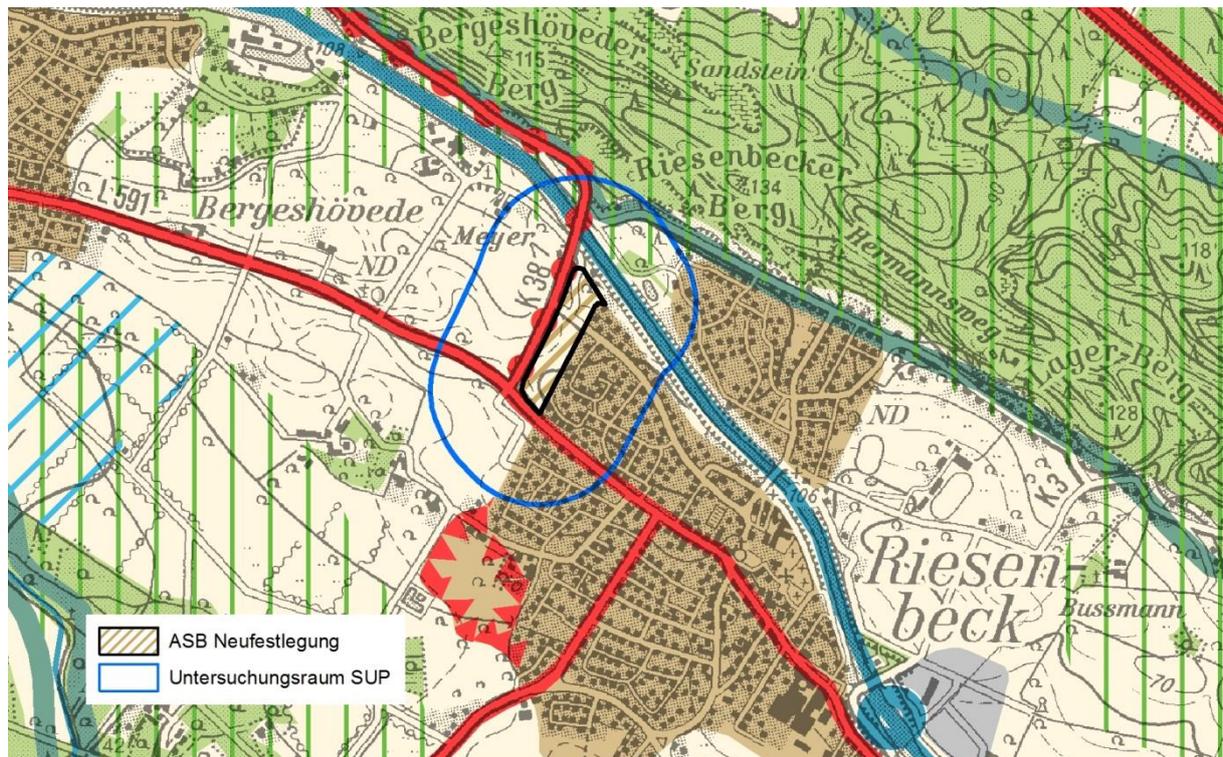
	<p>richtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	BSLE
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Festlegungen für den BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf be-

	<p>ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>deutliche Kulturlandschaften</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität, -quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

	BBodSchG, § 1 LBodSchG)	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans

2.1. Bestand des Planbereichs



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit der beantragten ASB-Erweiterung mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 um die Änderungsbereiche)

(Quelle: Eigene, Maßstab 1:25.000)

ASB Erweiterung Hoe 01

Der Bereich im Nordwesten des Ortsteils Riesenbeck südlich des Dortmund-Ems-Kanals umfasst eine ca. 4,6 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Aktuell legt der Regionalplan Münsterland hier AFAB fest.

Die Fläche schließt im Osten direkt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Im Süden wird sie durch die Bevergerner Straße (L 591), im Westen durch die Bergeshöveder Straße (K 38) und im Norden durch den Kanal begrenzt. Im Westen und Südwesten schließt landwirtschaftliche Nutzung an.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich bewirtschaftet. Eine mit Gehölzen heckenartig bepflanzte Wallanlage zur L 591 und K 38 bildet die landschaftliche Abgrenzung.

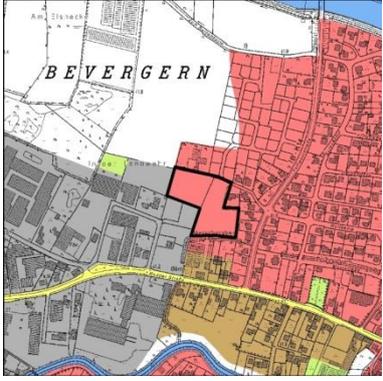
Im Untersuchungsraum ist auch Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.

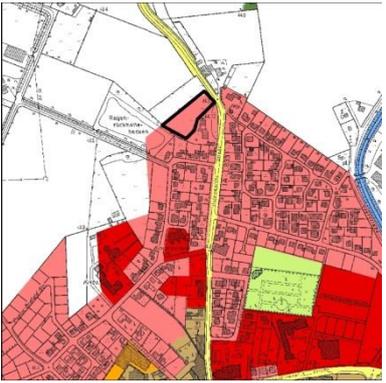
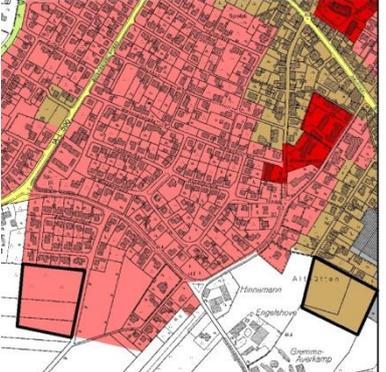
Tauschflächen in den Bereichen Hoe 02 bis 05, Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächennutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreserven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die nachfolgend dargestellten vier Bauflächen können aufgrund der insgesamt qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit als Tauschflächen herangezogen werden und haben durch ihre landschaftsorientierte Entwicklung positive Umweltauswirkungen. Die besondere Schutzwürdigkeit einiger Böden wird auch berücksichtigt.

Sie werden im Flächennutzungsplan in Freiraumdarstellungen (Landwirtschaftliche Fläche) umgewandelt. Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudarstellung der Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Bezeichnung	Karte (unmaßstäblich)	Realnutzung
Hoe 02 in Bevergern		Aktuell handelt es sich um eine ackerbauliche Nutzung und Pferdeweide.

<p>Hoe 03 in Hörstel</p>		<p>Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt.</p>
<p>Hoe 04 und Hoe 05 in Riesenbeck</p>		<p>Beide Flächen werden aktuell landwirtschaftlich (Gemüse-, Fruchtbau) genutzt.</p>

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Die Neufestlegung des ASB grenzt im Osten an Wohnsiedlungen an, von denen typische Immissionen wie Verkehrslärm ausgehen, zumal auch 'größere' Straßen (z. B. L591/K 38) in der Nähe liegen.

Gemäß eines von der Stadt Hörstel vorgelegten Gutachtens aus November 2016 (Büro Wenker & Gesing) liegt im Plangebiet eine Geruchsstundenhäufigkeit von 9 - 11 % der Jahresstunden vor. Gem. GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) liegt der geltende Orientierungswert für Immissionen bei 10 %. Dabei wird auf die Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche innerhalb des Raumes hingewiesen. Konkrete Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Hofstellen, die z.B. durch Bauvoranfragen untermauert wurden, sind nach Angaben der Stadt Hörstel nicht bekannt. Darüber hinaus werden die Geruchsemittenten durch die geplante Wohnbauentwicklung aus Sicht der Gutachter nicht weitergehend in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt, da der für Wohngebiete geltende Immissionswert der GIRL von 0,10 (10 %) in der bestehenden Wohnnachbarschaft östlich und südlich des Plangebietes bereits ausgeschöpft wird.

Die Auswirkungen der Geruchsimmissionen sind auf nachfolgender Planungsebene konkret abzuwägen.

Zurzeit dient die Fläche der ASB-Erweiterung überwiegend der Nahrungsmittelproduktion und bietet eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Es ist nicht davon auszugehen, dass von der neuen Wohnbebauung zusätzlich erhebliche Emissionen (Lichtquellen, Lärm) oder Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende auf das - jenseits des Kanals - nördlich angrenzende Schutzgebiet (Teutoburger Wald) ausgehen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings werden in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Messtischblatt 3711) die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus gelistet. Somit ist hier eine Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind - gem. Nachweis von Arten - aktuelle Kartierungen planungsrelevanter Arten (siehe Anhang B, Messtischblatt 3711) mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da Flächen und Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

Auf nachfolgender Planungsebene ist vertiefend zu prüfen ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG - unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vorliegen. Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S. 22 VV Artenschutz, Stand 06.2016) sollten. Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Das Biotopkataster des LANUV führt für den Änderungsbereich kein schutzwürdiges Biotop auf.

Landschaftsschutzgebiete, ein Naturschutzgebiet und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung liegen außerhalb des Untersuchungsraumes im nördlich daran anschließenden Teutoburger Wald.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht betroffen.

Durch ein Grünkonzept können die randlichen Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft vermindert werden.

2.1.3. Boden

Gem. der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

ASB-Erweiterung Hoe 01

Der Planbereich teilt sich in der Bodenbeschaffenheit in einen nördlichen und etwas kleineren südlichen Abschnitt.

In Norden handelt es sich um grauen Plaggenesch, der als besonders schutzwürdiger Boden (Stufe 3) in Bezug auf die Kulturgeschichte eingestuft ist. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist gering. Er wird weder als Grundnass noch Staunass eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls gering. Durch Plaggenauftrag ist der Sand humos. In tieferen Lagen handelt es sich um lehmigen Sand.

Die Bodenwertzahl ist mit 25 - 40 gering

Das südliche Drittel der Fläche ist ein typischer Rendzina bzw. Braunerde-Rendzina. Es handelt sich um schwach lehmigen Sand, über Kalkmergelstein. Der Boden wird als sehr schutzwürdiger (Stufe 2), flachgründiger Felsboden mit Biotopentwicklungspotenzial beschrieben. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl (30 - 45). Er ist weder staunass noch Grundnass, und schon in dem oberen Meter schwer grabbar. Die nutzbare Feldkapazität ist gering. Die ökologische Feuchtestufe wird insgesamt als trocken zugeordnet.

Gem. Hinweis vom Geologischen Dienst ist die in der BK 50 vorgenommene Einstufung als besonders schutzwürdig (Stufe 3) insofern eine Generalisierung, als dass sie streng genommen nur für die BK 5 Bodeneinheit E/8443 im mittleren Teil der ASB-Erweiterungsfläche mit 7 - 9 dm mächtigen humosen Horizonten gilt. Die anderen E-Einheiten würden ohne Generalisierung aufgrund geringmächtiger humoser Horizonte als schutzwürdig (Stufe 1) klassifiziert. Im Südteil der Erweiterungsfläche stehen verkarstungsfähige Gesteine an.

Tauschfläche Hoe 02

Bei dieser Fläche handelt es sich großflächig um grauen Plaggenesch, d.h. humoser Sand durch Plaggenauftrag. Darunter liegt Mittelsand, zum Teil schluffiger Sand.

In den Eigenschaften und der Schutzwürdigkeit ähnelt er dem Boden der Erweiterungsfläche, ist allerdings in der ökologischen Feuchtestufe mäßig Grundfeucht. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 25 - 40 (gering).

Oberhalb des Merschgrabens wird in der BK 50 kleinflächig ein besonders schutzwürdiger Moorboden (Niedermoortorf über Sand) mit Biotopentwicklungspotenzial dargestellt. Der Boden hat eine Wertzahl von 25 - 35 (gering). Es handelt sich um einen Grundnassen, nicht Staunassen Boden mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität.

Tauschfläche Hoe 03

Auf dieser Fläche handelt es sich um typischen Gleyboden, d. h. stark lehmiger Sand oder sandiger Lehm. Der Boden hat eine Wertzahl zwischen 30 - 40 (gering). Er ist Grundnass aber nicht Staunass mit hoher ökologischer Feuchtigkeit. Die nutzbare Feldkapazität ist gering.

Tauschfläche Hoe 04

Der Boden ist als besonders schutzwürdige Plaggenesche eingestuft. Unter dem humosen Sand liegt stellenweise schluffiger Sand über sandigem Lehm. Der Boden ist wechsell trocken mit einer Staunässestufe 2. Die nutzbare Feldkapazität ist gering und die Bodenwertzahl liegt zwischen 25 bis 40 (gering).

Tauschfläche Hoe 05

Der Boden ähnelt in den Eigenschaften dem Boden von Hoe 04. Es handelt sich ebenfalls um besonders schutzwürdige Plaggenesche. Er ist allerdings als trockener eingestuft.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz mit dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes Grünordnungskonzept hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

Altlasten sind für die Planbereiche bisher nicht bekannt.

2.1.4. Wasser

Im Erweiterungsbereich sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereiche betroffen.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch vordergründig atlantischem Klima geprägten Bereich mit der Hauptwindrichtung um Südwest bis West. Der Höhenzug des Teutoburger Waldes wird allerdings dem Weserbergland und damit kontinentalem Klima zugeordnet. Gem. Klimaatlas des LANUV gilt der Raum als gut durchlüftet. Kaltlufteinflüsse gibt es im Planbereich nicht.

Eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen alle größeren Offenlandflächen (Kaltluftentstehungsgebiete) im Münsterland, eine lufthygienische Ausgleichsfunktion übernehmen größere Waldbereiche (Frischlufentstehungsgebiete).

2.1.6. Landschaft

Der Ortsteil Riesenbeck gehört überwiegend zum Naturraum NR 534 (Osnabrücker Osning, Weserbergland), streift aber auch die Naturräume Ostmünsterland (Nr. 540; Westfälische Bucht) und Plantlünner Sandebene (Nr. 581; westfälisches Tiefland).

Der als Osnabrücker Osning bezeichnete Teilabschnitt des Teutoburger Waldes stellt die nördliche/nordöstliche Gebirgsumrahmung der Westfälischen Bucht dar. Er besteht streckenweise aus einem doppelten, steil herausgehobenen Schichtkamm mit Höhen bis über 200 m. Der Südliche Höhenzug aus Kalkstein verliert bei Tecklenburg rasch an Höhe und

wird nordwestlich von Brochterbeck zu einer flachen Vorgebirgsschwelle, die bei Bevergern in Geschiebelehm abtaucht.

Nach Süden schließt sich saumartig das den Landschaftsraum ergänzende, jedoch völlig anders gestaltete Vorland an, das den Übergang zur Münsterländischen Tieflandbucht darstellt.

Die Planraum ist von der Gestalt der Landschaftsräume (LR-IV-006 und LR-IIIb-001) gebildet. D. h sowohl das Vorland der Sandstein- und Kalkschichtkämme also auch "fleckentartig" die Moor- und Niederungsbereiche finden sich hier wieder (gem. NRW Umweltdaten -UvO Karte-).

2.1.7. Fläche

Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:

- Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),
- Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und
- Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.

Allein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau mit diesen Maßnahmen lassen sich die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Stadt Hörstel und im Münsterland nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.

Bei der 14. Änderung des Regionalplans wird zwar ein zusätzlicher ASB-Entwicklungsbereich für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan festgelegt, jedoch wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren Baufächen in gleicher Größenordnung wieder dem Freiraum zugeführt.

Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, sind solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorzuziehen, die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Im Rahmen dieser 14. Änderung wurde dies berücksichtigt. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.

Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs. 2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen mitbestimmen.

2.1.8. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB, erfolgt in dem Prüfbogen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine ASB Veränderung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches - Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel ausgeglichen wird. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich wird auch in dem neuen ASB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (z.B. Mutterboden fachgerecht zwischengelagert, Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren). Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifender Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Infrastruktur bzw. kurzer Wege zu Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Erste Ergebnisse, dass es hier zu keinen erheblichen Konflikten kommt, zeigt die geruchstechnische Untersuchung der Sachverständigen (Gutachten vom 03.11.2016).

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete „Grünplanung“ beitragen.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsver-

fahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Neufestlegungen sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt keine Hinweise auf das aktuelle Vorkommen „verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten“ im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1. Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden Bauflächendarstellungen im FNP

Die landwirtschaftlichen Nutzungen werden wahrscheinlich in den Tauschflächen weiterhin bestehen bleiben.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die genannte ASB-Erweiterungsfläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie allgemein in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht landwirtschaftliche Nutzung. Die Bereiche liegen teils am Siedlungsrand und sind von typischer Münsterländer Parklandschaft umgeben.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 25 - 45) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Für die zurückzunehmenden Bauflächen soll im Flächennutzungsplan zukünftig Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung lässt die Nutzung als Raum für die Landwirtschaft, Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für Freizeitnutzung zu. Bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen wird die qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Allerdings steht dem zu ändernden Bereich ein Tausch gegen mehrere kleine Flächen in drei Ortsteilen gegenüber.

Die Inanspruchnahme des als besonders schutzwürdig gewerteten Bodens von Hoe 01 (Stufe 3, Archiv der Kulturgeschichte) ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen und auszugleichen, z. B. durch die Sicherstellung eines gleichwertigen Bodens an anderer Stelle.

Die durch die Planumsetzung zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen, z. B. durch Landschaftsbildveränderungen oder Emissionen, sind kompensierbar. Vorbelastungen durch z. B. durch Straßen und weitere Wohnsiedlungen bleiben bestehen. Die Flächeninanspruchnahme bei der Nullvariante ist vergleichbar mit der Umsetzung der Regionalplanänderung (siehe Tabelle S. 3 und 4).

3.4. Alternativenprüfung

Hauptsächlicher Auslöser dieser Regionalplanänderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Stadt Hörstel. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Stadt Hörstel ihre Ortsteile auf alternative und dabei kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.

Durch die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Wohnbauentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. GIB Festlegungen, Waldbereiche) sowie Windenergienutzung oder landwirtschaftlicher Immissionen sowie der Ortsgrenze werden in Riesenbeck bzw. im Umfeld keine Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsgebiete (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt - bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen - dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

Siedlungsbereiche:

Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen (Ziel 3.4)

Siedlungs- und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen. Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden (Grundsatz 4)

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen (Grundsatz 8).

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln (Ziel 2)

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich sowie dem Bodenschutz:

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Die in der Erläuterungskarte IV-1 (Regionalplan Münsterland 27.06.2014) abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden. (Grundsätze 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5)

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. (Grundsatz 17.1)

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

3.5.2. Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Be-

wertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten ASB-Erweiterung ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Neufestlegung verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (kurze Wege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den ASB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz

- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen oder Senkung des Grundwasserstandes
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1, Nr. 3c zu § 8 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterung von einem ASB und notwendiger Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Fläche
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu dem ASB Erweiterungsbereich (vgl. u. a. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den ASB-Erweiterungsbereich (vgl. Plan-ausschnitt S. 7). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen, plant die Stadt Hörstel im Ortsteil Riesenbeck eine neue Entwicklungsfläche darzustellen. Die Änderungen

des Regionalplans sind erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Der Bereich im Nordwesten des Ortsteils Riesenbeck, südlich des Dortmund-Ems-Kanals, umfasst eine ca. 4,6 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Aktuell legt der Regionalplan Münsterland hier AFAB fest.

Die Fläche schließt im Osten direkt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Im Süden wird sie durch die Bevergerner Straße (L 591), im Westen durch die Bergeshöveder Straße (K 38) und im Norden durch den Kanal begrenzt. Im Westen und Südwesten schließt landwirtschaftliche Nutzung an.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich bewirtschaftet. Eine mit Gehölzen heckenartig bepflanzte Wallanlage zur L 591 und K 38 bildet die landschaftliche Abgrenzung.

Im Untersuchungsraum ist auch Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein aktuelles Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung liegen außerhalb des Untersuchungsraumes im nördlich daran anschließenden Teutoburger Wald.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht betroffen.

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Der Planbereich teilt sich in der Bodenbeschaffenheit in einen nördlichen und etwas kleineren südlichen Abschnitt.

In Norden handelt es sich um grauen Plaggenesch, der als besonders schutzwürdiger Boden (Stufe 3) in Bezug auf die Kulturgeschichte eingestuft ist. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist gering. Er wird weder als grundnass noch staunass eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls gering. Durch Plaggenauftrag ist der Sand humos. In tieferen Lagen handelt es sich um lehmigen Sand.

Die Bodenwertzahl ist mit 25 - 40 gering

Das südliche Drittel der Fläche ist ein typischer Rendzina bzw. Braunerde-Rendzina. Es handelt sich um schwach lehmigen Sand, über Kalkmergelstein. Der Boden wird als sehr schutzwürdiger (Stufe 2), flachgründiger Felsboden mit Biotopentwicklungspotenzial beschrieben. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl (30 - 45). Er ist weder stau- noch

grundnass, und schon in dem oberen Meter schwer grabbar. Die nutzbare Feldkapazität ist gering. Die ökologische Feuchtestufe wird insgesamt als trocken zugeordnet.

Gem. Hinweis vom Geologischen Dienst ist die in der BK 50 vorgenommene Einstufung als besonders schutzwürdig (Stufe 3) insofern eine Generalisierung, als dass sie streng genommen nur für die BK 5 Bodeneinheit E/8443 im mittleren Teil der ASB-Erweiterungsfläche mit 7-9 dm mächtigen humosen Horizonten gilt. Die anderen E-Einheiten würden ohne Generalisierung aufgrund geringmächtiger humoser Horizonte als schutzwürdig (Stufe 1) klassifiziert. Im Südteil der Erweiterungsfläche stehen verkarstungsfähige Gesteine an.

In der Eigenschaft und der Schutzwürdigkeit ähneln die Böden der Tauschflächen dem Erweiterungsbereich. Sie haben ebenfalls eine Bodenwertzahl zwischen 25 - 40 (gering) und zeigen lediglich kleinflächig Abweichungen, z. B. in der Feuchtestufe.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener bzw. gut erreichbarer Versorgungseinrichtungen reduziert werden.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Erste Ergebnisse, dass es hier zu keinen erheblichen Konflikten kommt, zeigt die geruchtechnische Untersuchung der Sachverständigen (Gutachten vom 03.11.2016).

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete Grünplanung beitragen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu der geplanten Erweiterung andere Flächen aus der ursprünglich geplanten wohnbaulichen Nutzung im FNP zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen Wegfall landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 25 - 45) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Für die zurückzunehmenden Bauflächen soll im Flächennutzungsplan zukünftig Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung lässt die Nutzung als Raum für die Landwirtschaft, Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere

oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für Freizeitnutzung zu. Bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen wird die qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer zeitnaher Erweiterungsmöglichkeiten für ASB in Riesenbeck an anderer Stelle, wird ein Verzicht auf die 14. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB-Erweiterung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

8. Quellenangaben

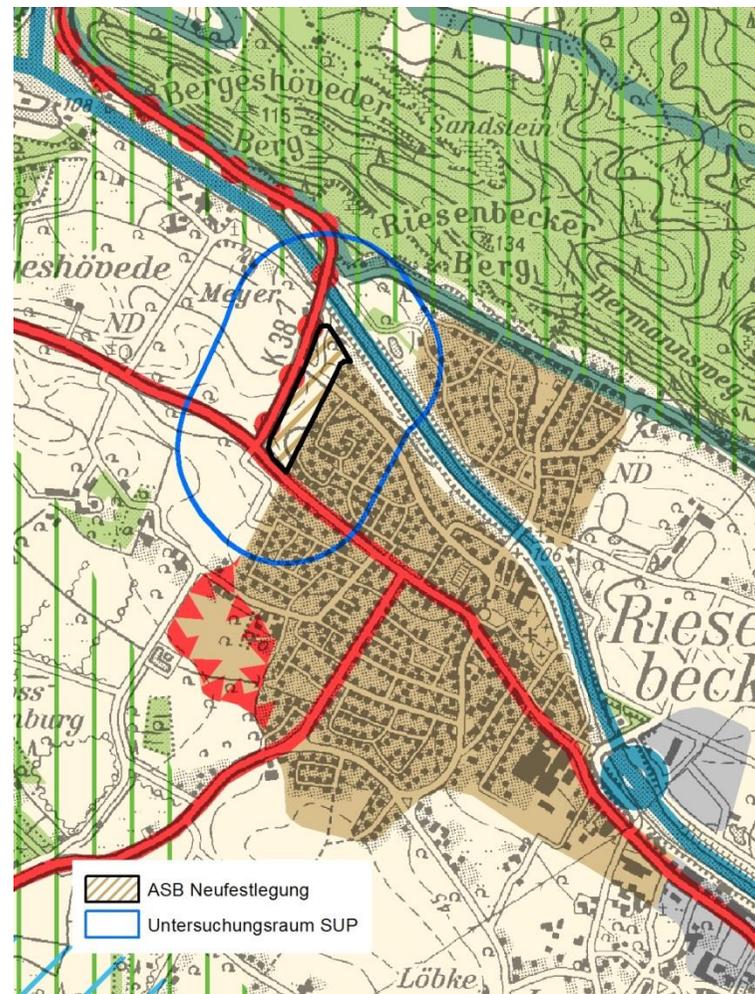
- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- NRW Umweltdaten vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (<http://www.uvo.nrw.de/>)
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>)
- Geruchstechnische Untersuchung zu einer geplanten Wohnbauentwicklung in Hörstel-Riesenbeck, Bericht Nr. 3162.5/01, Wenker & Gesing Akustik und Immissionschutz GmbH, 03.11.2016

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Steinfurt
1.02	Kommune	Hörstel
1.03	Ortsteil	Riesenbeck
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	4,6 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Fläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), eingerahmt mit einer bepflanzten ‚Wallanlage‘ und einem Randstreifen zum Dortmund-Ems-Kanal
1.11	Verkehrsanbindung	L 591, K 38
1.12	Bemerkungen	--



SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Gebiet dient der Naherholung, grenzt an den Erholungsraum Teutoburger Wald	ja	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme eines bedeutsamen Erholungsgebietes
2.03		Immissionen	Gemäß eines von der Stadt Hörstel vorgelegten Gutachtens vom November 2016 (Büro Wenker & Gesing) liegt im Plangebiet eine Geruchsstundenhäufigkeit von 9 - 11 % der Jahresstunden vor.	ja	ja	Nein, da GIRL und TA Lärm eingehalten werden; kein Ausbau landwirtschaftlicher Betriebe in der Umgebung zu erwarten. Maßnahmen der Minimierung werden auf nachfolgender Planstufe geprüft.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	LSG 3711-0007 –Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg grenzt an den Untersuchungsraum an	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme im Prüfraum (Puffer ca 300 m um die ASB Erweiterung)
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche	VB-MS-3711-003 Biotopverbund mit herausragender Bedeutung grenzt an den Untersuchungsraum an	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme im Prüfraum (Puffer ca 300 m um die ASB Erweiterung)

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK 3711-0209, Dörenther Osning zw. Bergeshöveder Berg und B 219 grenzt an den Untersuchungsraum an	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme im Prüfraum (Puffer ca 300 m um ASB Erweiterung)
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Gem. Messtischblatt 3711 (LA-NUV) möglich, aktuelle Vorkommen nicht bekannt	nein	nein	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt sind, Vorortkartierungen auf nächster Planstufe
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit Gehölzbestand am Rand	nein	nein	nein
2.12	Landschaft	Naturpark	NTP-012, Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Terra vita) grenzt an den Untersuchungsraum	nein	Umfeld	nein
2.13		Kulturlandschaft	Weserbergland, Tecklenburger Land, Ostmünsterland an der Grenze zum westfälischen Tiefland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft am Siedlungsrand von Riesenbeck, südlich des Teutoburger Waldes	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung 2

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	nein	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	nein	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Gem. Hinweis vom Geologischen Dienst ist die in der BK 50 vorgenommene Einstufung als besonders schutzwürdig (Stufe 3) insofern eine Generalisierung, als dass sie streng genommen nur für die <u>BK 5</u> Bodeneinheit E/8443 im mittleren Teil der ASB Erweiterungsfläche mit 7 - 9 dm mächtigen humosen Horizonten gilt. Die anderen E-Einheiten würden ohne Generalisierung aufgrund geringmächtiger humoser Horizonte als	ja	nein	ja, Verlust der Bodenfunktionen und Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigem Boden, Maß der Auswirkung ist auf der nachfolgenden Planungsstufe/im weiteren Verfahren auf Bauleitplanebene zu bewerten

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			schutzwürdig (Stufe 1) klassifiziert.			
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) gering (25 – 40)	ja	nein	Nein, da keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für Hoe-01 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. GIB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) oder Windenergienutzung oder landwirtschaftlicher Immissionen im Ortsteil bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Stadt Hörstel die Ortsteile auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht um den aktuellen Nachfragen nach Wohnflächen nachzukommen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Keine entgegenstehenden Ziele, Anschluss an bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 14. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen.

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung		
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von geplanten Wohngebieten auf Bauleitplanebenen (FNP) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.		

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3711

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			

Säugetiere				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	S↑
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3711

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3711

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓

Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

KON: Kontinentale biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen die Mittelgebirge)

ATL: atlantische biogeographische Region

Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
48	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
53	Stadt Rheine	Klosterstraße 14 48431 Rheine
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greif-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 48369 Saerbeck
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
204	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster -	Cheruskerring 11 48147 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
250	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Str. 1-3 53123 Bonn
544	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen
547	Samtgemeinde Spelle	Hauptstr. 43 48480 Spelle

Begründung zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen mit Bauflächen des Flächennutzungsplanes

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Regionalplanänderung	2
2.	Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	2
2.1.	Übersicht der Änderungen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan	2
2.2.	ASB Erweiterung um 4,6 ha im Regionalplan MSL (Hoe-01)	3
2.3.	Rücknahme von Bauflächen im FNP (Hoe-02, Hoe-03, Hoe-04 u. Hoe-05)	3
3.	Bedarfsbetrachtung.....	4
4.	Umweltprüfung gemäß § 9 ROG	5
5.	Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung	6
6.	Weiteres Verfahren	14

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – Rückmeldungen Scoping

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Die Stadt Hörstel mit insgesamt 19.995 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) besteht aus vier Stadtteilen: Hörstel, Riesenbeck, Bevergern und Dreierwalde. Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Da aktuell keine verfügbaren Flächen im Stadtteil Riesenbeck für Wohnbebauung zur Deckung der Nachfrage zur Verfügung stehen, plant die Stadt ein neues Wohngebiet (rd. 4,6 ha) am nord-westlichen Ortsrand zu entwickeln.

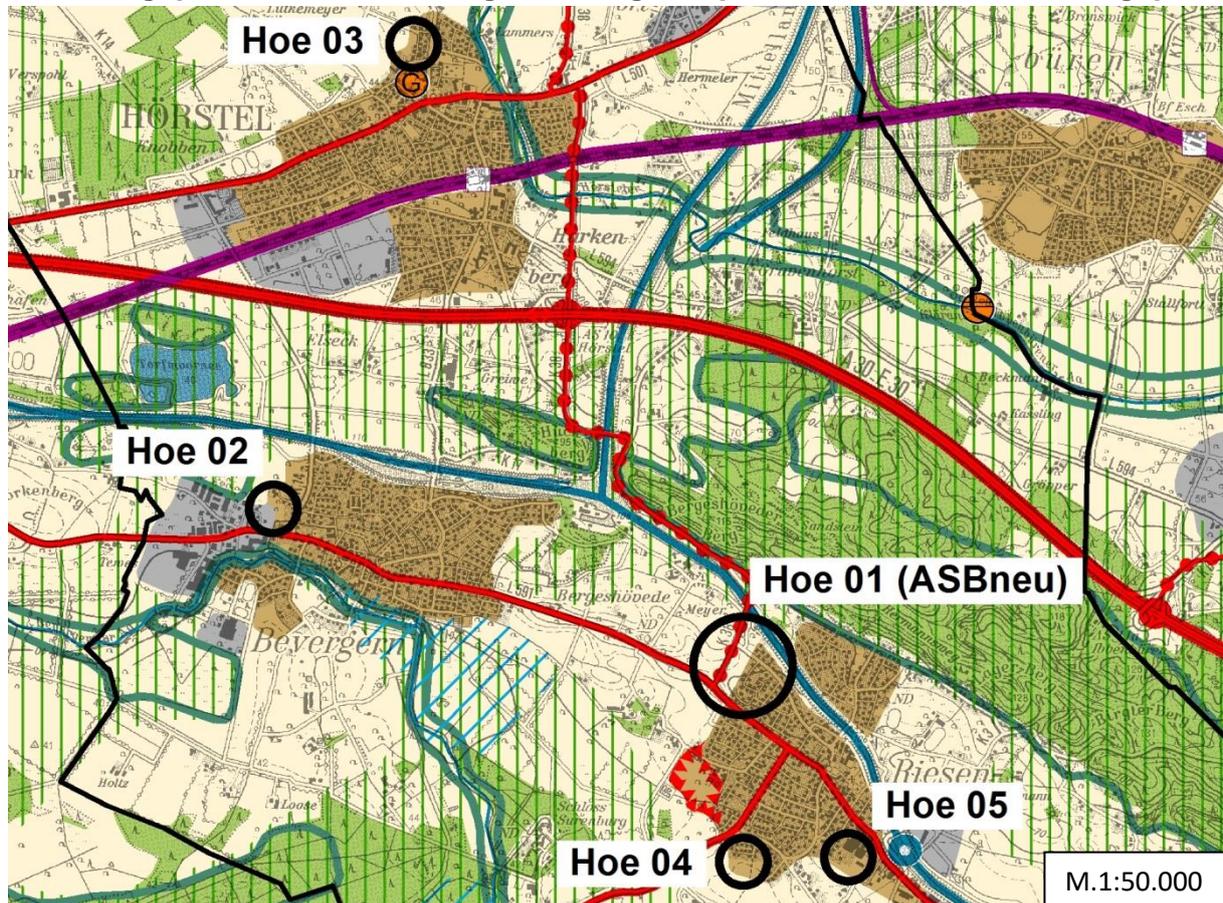
Mit Schreiben vom 16. August 2017 hat die Stadt Hörstel einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung einer ASB-Erweiterung im Stadtteil Riesenbeck gestellt.

2. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche

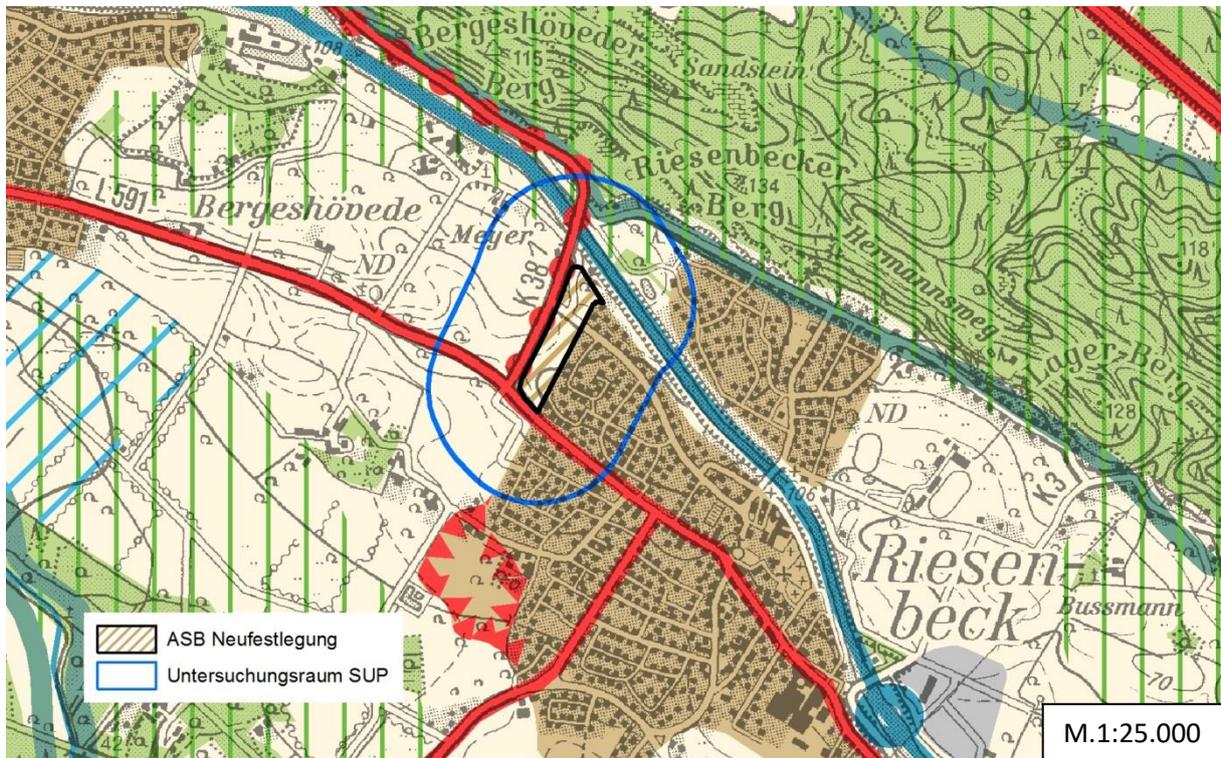
Die Änderung des Regionalplanes zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Wohnbauentwicklungen schaffen zu können.

Für die geplante Neufestlegung eines ASB im Regionalplan wird ein Flächentausch durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan durchgeführt. Diese Form des Tausches ist nach dem Ziel 6.1-1 LEP möglich und soll hier angewendet werden, da aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flächennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre. (vgl. auch Ausführungen zu Kapitel 5 zum Ziel 6.1-1 LEP dieser Begründung)

2.1. Lageplan zu den Änderungen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan



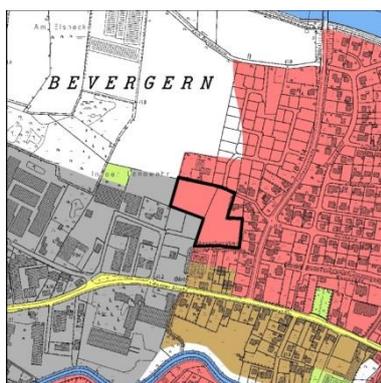
2.2. ASB Erweiterung um 4,6 ha im Regionalplan MSL (Hoe-01)



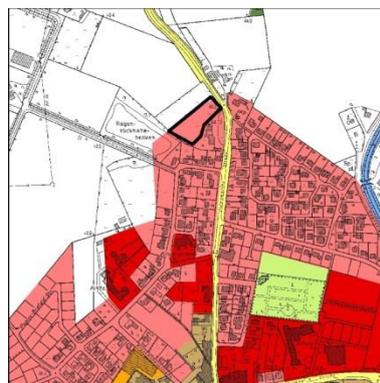
Die ASB-Erweiterung Hoe-01 schließt im Osten direkt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Im Süden wird sie durch die Bevergerner Straße (L 591), im Westen durch die Bergeshöveder Straße (K 38) und im Norden durch den Dortmund-Ems-Kanal begrenzt.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

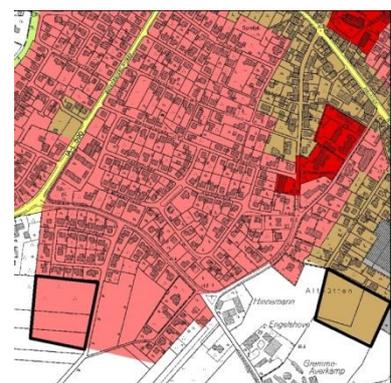
2.3. Rücknahme von Bauflächen im FNP (Hoe-02, Hoe-03, Hoe-04 u. Hoe-05)



Hoe 02 (Bevergern),



Hoe 03 (Hörstel),



Hoe 04 u. 05 (Riesenberg)

Diese vier Flächen dienen als 'Tauschflächen' der Erfüllung des Ziels 6.1-1 LEP (08.02.2017). Die Bauflächen werden im Flächennutzungsplan in Freiraumdarstellungen (Landwirtschaftliche Fläche) umgewandelt.

Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudarstellung der

Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

3. Bedarfsbetrachtung

Ziel 6.1.1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für das gesamte Stadtgebiet Hörstel entsprechen die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbe-
reiche (ASB) auch aktuell dem nach den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 des LEP NRW überprüften Flächenbedarf.

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächen-
nutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreser-
ven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund von Nutzungshemmnisse zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Baulandes kann
im Rahmen eines Flächentausches Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt werden.
Der LEP eröffnet dabei die Möglichkeit, dass auch Bauflächen im Flächennutzungsplan
als „Tauschflächen“ in Freiflächen umgewandelt werden können (vgl. Erläuterungen zu
Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Bei dieser 14. Änderung des Regionalplanes soll daher von der Möglichkeit Gebrauch
gemacht werden, für die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan in insgesamt glei-
cher Größe Bauflächen im Flächennutzungsplan in Freiraum umzuwandeln. Dies wird
auch damit begründet, dass aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen
im Flächennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre:

Neufestlegung eines ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 01 (Riesenbeck)	AFAB	ASB	4,6
Summe			4,6

Übersicht der geplanten Rücknahmen von Bauflächen im FNP

Änderungsbereich	zeichnerische Darstellung im FNP		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 02 (Bevergern)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,3
Hoe 03 (Hörstel)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	0,7
Hoe 04 (Riesenbeck)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,7
Hoe 05 (Riesenbeck)	Gemischte Baufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,5
Summe			5,2*

*Dass die Summe der geplanten Flächenrücknahmen höher als die der ASB Neufestlegung ist, ist
der grundstückscharfen Abgrenzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. der nur
bereichsscharfen Abgrenzung der ASB im Regionalplan geschuldet.

4. Umweltprüfung gemäß § 8 ROG

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Fläche
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen wurden erfasst und als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als umfassend.

Sie gaben einzelne Hinweise und Anregungen zu umweltrelevante Themen.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt (vgl. Prüfbogen).

Dies ist damit zu begründen, dass derzeit keine Vorkommen "verfahrenskritischer bzw. planungsrelevanter Arten" bekannt sind, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und geschützte Biotope nach § 42

LNatSchG NRW nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt sind. Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Infrastruktur reduziert werden.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Erste Ergebnisse, dass es hier zu keinen erheblichen Konflikten kommt, zeigt die geruchstechnische Untersuchung der Sachverständigen (Gutachten vom 03.11.2016).

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete „Grünplanung“ beitragen.

Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

In der Eigenschaft und der Schutzwürdigkeit ähneln die Böden der Tauschflächen dem Erweiterungsbereich. Sie haben ebenfalls eine Bodenwertzahl zwischen 25 - 40 (gering) und zeigen lediglich kleinflächig Abweichungen z. B. in der Feuchtestufe.

Der Verlust des Bodens ist trotz Einstufung als erhebliche Beeinträchtigung geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu der geplanten Erweiterung andere Flächen aus der ursprünglich geplanten wohnbaulichen Nutzung im FNP zurückgenommen werden. Ferner könne die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Für die zurückzunehmenden Bauflächen soll im Flächennutzungsplan zukünftig Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung lässt die Nutzung als Raum für die Landwirtschaft, Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für Freizeitnutzung zu. Bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen wird die qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Bei der geplanten Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP), der am 08. Februar 2017 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW Nr.4 v. 25.01.2017) wirksam geworden sind. Ergänzend dazu sind auch Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Für die Erweiterungen des ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landesentwicklungsplanes NRW

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit der ASB Erweiterung wird die grundlegende raumordnerische Voraussetzung zur Vereinbarkeit möglicher Bauleitplanungen für eine künftige Wohnbauentwicklung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

(...)"

- Ziel 6.1-1 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für das gesamte Stadtgebiet Hörstel entsprechen die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) auch aktuell dem nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW überprüften Flächenbedarf.

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächennutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreserven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund von Nutzungshemmnisse zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Baulandes kann im Rahmen eines Flächentausches Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt

werden. Der LEP eröffnet dabei die Möglichkeit, dass auch Bauflächen im Flächennutzungsplan als „Tauschflächen“ in Freiflächen umgewandelt werden können. (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Bei dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan in insgesamt gleicher Größe Bauflächen im Flächennutzungsplan in Freiraum umzuwandeln. Dies wird auch damit begründet, dass aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flächennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre:

Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudarstellung der Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

- Die Stadt Hörstel mit insgesamt 19.995 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) besteht aus vier Stadtteilen: Hörstel, Riesenbeck, Bevergern und Dreierwalde und ist nach dem LEP ein "Grundzentrum". Die Stadtteile Hörstel, Riesenbeck und Bevergern verfügen jeweils über eigene zentrale Versorgungszentren (ZVB) mit guter Ausstattung an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.

Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Dieses Ziel korrespondiert mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt, die ZVB zu stärken.

Der Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW wird somit berücksichtigt.

Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen."

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen."

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

- Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene Erweiterung.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW

Vorrang der Innenentwicklung

"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

- Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW genannten Punkte zur Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Die Stadt Hörstel wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung im Rahmen der Einbindung gem. § 34 LPlG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen.

Grundsatz 6.1-7 des Landesentwicklungsplanes NRW

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen."

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern"

- Die Stadt Hörstel verfügt über ein Energie- und Klimaschutzkonzept (2015), das einen eigenen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen auf kommunaler Ebene formuliert. Für das im Konzept enthaltene Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ geht es insbesondere um die Fragestellung des Ausbaus der erneuerbaren Energiepotenziale als wesentlicher Baustein zur nachhaltigen Reduzierung der CO₂-

Emissionen im Steinfurter Land allgemein und der Stadt Hörstel im Speziellen. Dies betrifft auch den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik.

Ziel 6.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

- Der Regionalplan Münsterland legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Dennoch ist die geplante ASB-Erweiterung eine Ergänzung eines Siedlungsbereichs der über ein gutes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsreinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügt. (vgl. auch Ausführungen zu Ziel 6.1-3 LEP)

Grundsatz 6.2-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

- Die Stadt Hörstel verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Lediglich im Stadtteil Hörstel gibt es einen Bahnhofshaltepunkt der Regionalbahnlinie Bad Bentheim - Kirchlengern. Diverse Buslinien verbinden jedoch die Stadteile von Hörstel wie auch die umliegenden Gemeinden und Städte miteinander.

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkten würde den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen.

Zudem sind bei der ASB-Erweiterung auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung und zu Infrastruktureinrichtungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 7.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
 - Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
 - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
 - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
 - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
 - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.“*
- Im Rahmen der neuen ASB-Festlegung werden Vorschläge für die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. die Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.

Ziel 7.1-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.“

- Durch die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland wird ein Teil des im Münsterland festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) überplant.
- Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz dort ggfls. vorhandener Biotopstrukturen bewahrt. Auch ggfls.

innerhalb der Planbereiche vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer werden gesichert bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen kann auch in dem ASB naturnaher Lebensraum geschaffen werden.

Die Zielvorgabe, Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird damit durch die 14. Änderung beachtet.

Grundsatz 7.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.“

- Durch die Regionalplanänderung ist lediglich in einer kleinen Teilfläche der ASB-Erweiterung - gem. Aussage Geologischer Dienst - ein Boden betroffen, der als besonders schutzwürdig eingestuft wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine konkrete Bewertung erforderlich. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der FNP bzw. B-Pläne zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."

Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.“

- Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hörstel.

Die Agrarstruktur wird durch die 14. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Hörstel. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterung der 14. Regionalplanänderung an einen vorhandenen Siedlungsbereich anschließt. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Hörstel zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i. V. m. §1a BauGB).

Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in

denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."

- Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass sich keine rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit einem Abstand von weniger als 400 zur geplanten Erweiterung des ASB Hoe-01 befinden.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 18. Dezember 2017 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPlG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

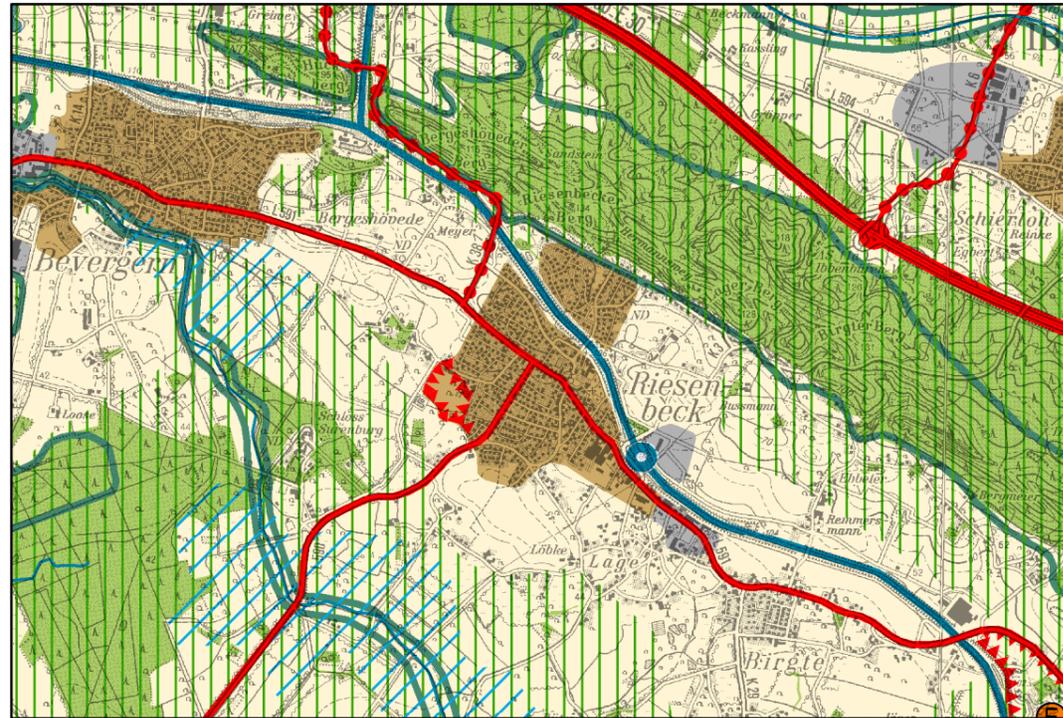
Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt und im Internet für öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mind. zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligung und Auslegung werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

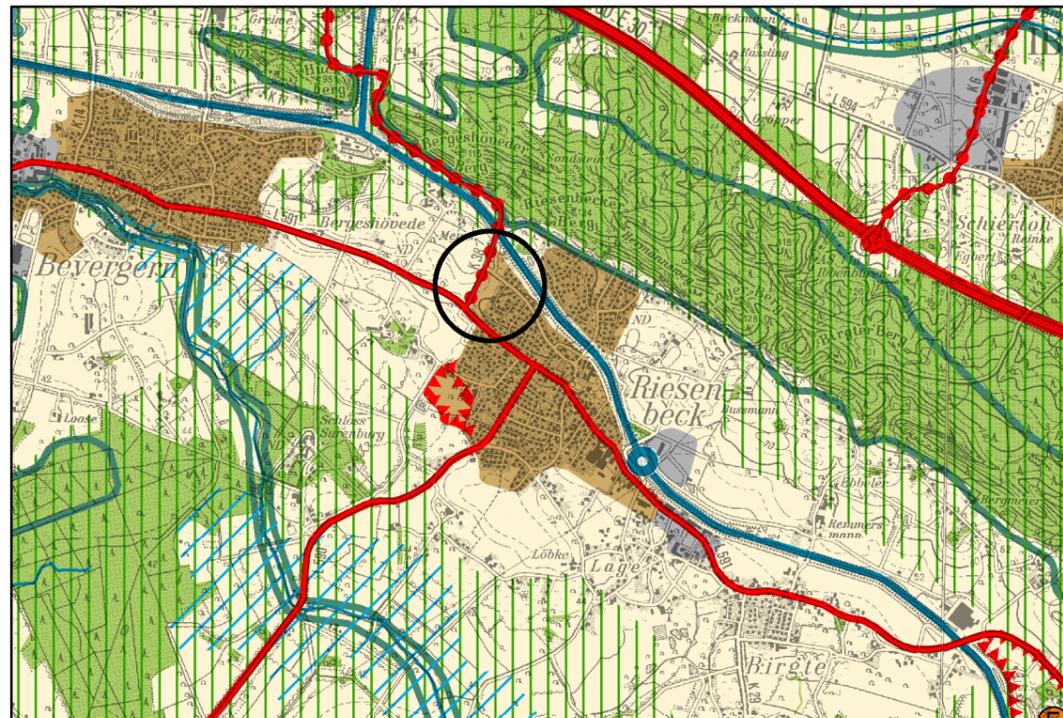
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Stadtteil Riesenbeck im Rahmen von Flächentauschen durch Reduzierung von Bauflächen im Flächennutzungsplan

- Erarbeitungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



14. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 18.12.2017)



1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 -  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltpunkte und Betriebsflächen
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - 

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Ergebnis des Scoping

Von den 43 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 22 Beteiligte. 16 Beteiligte hatten keine Hinweise oder Anregungen zum Untersuchungsumfang.

Die eingegangenen Anregungen zum Untersuchungsrahmen und Hinweise von den Beteiligten und den Fachdezernaten der Bezirksregierung wurden bei der Erstellung des Umweltberichts zur 14. Änderung des Regionalplans berücksichtigt.

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
45	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	--	--	14.09.2017
46	Stadt Emsdetten	--	--	12.09.2017
53	Stadt Rheine	--	--	05.09.2017
57	Gemeinde Hopsten	--	--	11.09.2017
100	Eisenbahn-Bundesamt	--	--	28.09.2017
100-1	DB Services Immobilien GmbH	--	--	22.09.2017
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	--	Es wird empfohlen bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an Referat 814	15.09.2017

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -BAIUDBw	--	--	07.09.2017
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	--	Windschutzstreifen/Wallhecken sind zu erhalten bzw. bei Bedarf zu kompensieren	15.09.2017
110	Geologischer Dienst NRW	Nach der Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50 000 wird die geplante 4,6 ha große ASB-Erweiterungsfläche Hoe 01 flächendeckend von schutzwürdigen Böden eingenommen. Zu etwa zwei Dritteln handelt es sich dabei um wegen ihrer Archivfunktion "besonders schutzwürdige" Böden (Plaggenesche). Auch nach der in Ausarbeitung befindlichen 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden werden sich an dieser Ausweisung keine wesentlichen Änderungen ergeben Maßstabsbedingt ist die Darstellung der BK 50 generalisiert und weist insofern für Böden mit Archivfunktion nur "Suchräume" aus. Im vorliegenden Fall ist die Grundlage der BK 50-Darstellung eine Bodenkarte im Maßstab 1: 5 000 aus dem Jahr 1968 (BK 5, Verfahren LA401 "Riesenbeck, Hörstel, Bevergern").		08.09.2017

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)	Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens	
		<p>Diese zwar relativ alte, aber detailliertere Karte zeigt für die ASB-Erweiterungsfläche Hoe 01 in weitgehender Übereinstimmung mit der BK 50 einen großen Anteil von Plaggeneschen (s. Anlage). Insofern ist für dieses Gebiet das Vorkommen von Plaggeneschen als ausreichend gesichert anzunehmen - es sei denn, zwischenzeitlich haben flächenhaft gravierende anthropogene Überformungen stattgefunden. Hierfür gibt es aber nach Sichtung topografischer Informationssysteme keinen Anhalt.</p> <p>Andererseits ist die in der BK 50 vorgenommene Einstufung als "besonders schutzwürdig" (Stufe 3) insofern eine Generalisierung, als dass sie streng genommen nur für die BK 5-Bodeneinheit E/8443 im mittleren Teil der ASB-Erweiterungsfläche mit 7-9 dm mächtigen humosen Horizonten gilt (schraffierter Bereich in der Anlage). Die anderen E-Einheiten würden ohne Generalisierung aufgrund geringermächtiger humoser Horizonte als "schutzwürdig" (Stufe 1) klassifiziert</p> <p>Weiterhin ist bei einem Festhalten an der ASB-Erweiterung im Plangebiet Hoe 01 in dem Umweltbericht ausführlich darzulegen, welche Aus-</p>		

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
		<p>gleichsmaßnahmen für verlorengelassene Archivfunktionen konzipiert werden können (vgl. Anlage 3, Gliederung des Umweltberichtes, Punkt 9: Maßnahmen zum Ausgleich). Es besteht allerdings allgemeiner Konsens darüber, dass eine tatsächliche funktionsbezogene Kompensation bei Verlust von Böden mit Archivfunktion kaum möglich ist.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass im Südteil der Erweiterungsfläche Hoe 01 verkarstungsfähige Gesteine oberflächennah anstehen.</p>		
111	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. „Bergbau und Energie NRW“		<p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse teile ich mit, dass der geplante ASB-Erweiterungsbereich über dem auf Eisenstein verliehenen und aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum „Friedrich Wilhelm“ sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Ibbenbüren“ liegt.</p> <p>Einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den hiesigen Unterlagen für den o.a. Planänderungsbereich nicht verzeichnet</p>	11.09.2017
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	--	--	25.09.2017

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
115	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	--	--	18.09.2017
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	--	--	29.09.2017
153	Deutsche Telekom Technik GmbH	--	Im Planbereich befinden sich Telekommunikations- linien der Telekom. Diese versorgen die vorhan- dene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes so- wie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikations- linien punktuell gesichert, aber unverändert in ih- rer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müs- sen weiterhin gewährleistet bleiben.	18.10.2017
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	--	--	27.09.2017
204	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS Münster)	--	--	25.09.2017
206	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	--	--	25.09.2017
233	Amprion GmbH	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	--	07.09.2017

14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
235/ 240	Open Grid Europe GmbH, PLEdoc GmbH	mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungs- anlagen von dem angezeigten Vorhaben nicht be- rührt werden	--	08.09.2017
243	Nord-West Oelleitung GmbH	--	--	25.09.2017
547	Samtgemeinde Spelle	--	--	18.09.2017

Ergänzend wurden Fachdezernate der Bezirksregierung um Mitwirkung gebeten. Es wurden jedoch keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

Stand: Erarbeitungsbeschluss

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes

(Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

14. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen eines Flächentausches (Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan) auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans	7
2.1. Bestand des Planbereichs	7
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit	9
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.3. Boden.....	11
2.1.4. Wasser.....	12
2.1.5. Klima und Luft	12
2.1.6. Landschaft	12
2.1.7. Fläche	13
2.1.8. Kultur- und Sachgüter	14
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB, erfolgt in dem Prüfbogen (siehe Anhang A).....	14
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches - Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan)	14
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterung)	14
3.1.1. Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden Bauflächendarstellungen im FNP ..	15
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	15
3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	15
3.4. Alternativenprüfung.....	16
3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	16
3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:.....	16
3.5.2. Prognose.....	17
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	18
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	19
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	22
8. Quellenangaben	23

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 14. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ASB erweitert und damit neu festgelegt werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überplant.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 5, Nr. 1 UVPG (vgl. § §§ 33 – 35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung eines ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Ortsteil Riesenbeck sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum ASB, zum Freiraumschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1, Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Ar-

beitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Übersichtbarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgu- tes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersu- chungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Die Stadt Hörstel besteht aus vier Stadtteilen. Es ist ein stadtpolitisches Ziel, in allen Stadtteilen Wohnbauentwicklungen zu ermöglichen. Da aktuell keine verfügbaren Flä- chen im Stadtteil Riesenbeck für Wohnbebauung zur Deckung der Nachfrage zur Verfü- gung stehen, plant die Stadt ein neues Wohngebiet (rd. 4,6 ha) am nordwestlichen Orts- rand zu entwickeln.

Der Landesentwicklungsplan NRW (08. Februar 2017) gibt mit Ziel 6.1-1 vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für das gesamte Stadtge- biet Hörstel entsprechen die festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche auch dem nach den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 des LEP NRW ermittelten Flächenbedarf. Auf- grund von Nutzungshemmnisse zur tatsächlich Verfügbarkeit des Baulandes kann im Rahmen eines Flächentausches Freiraum in Siedlungsraum umgewandelt werden. Der LEP eröffnet dabei die Möglichkeit, dass auch Bauflächen im Flächennutzungsplan als „Tauschflächen“ in Freiflächen umgewandelt werden können (vgl. Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächen- nutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreser- ven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Bei dieser 14. Änderung des Regionalplanes soll daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wer- den, für die Neufestlegung eines ASB im Regionalplan in insgesamt gleicher Größe Bau- flächen im Flächennutzungsplan in Freiraum umzuwandeln. Dies wird auch damit be- gründet, dass aufgrund der Rücknahmen von mehreren kleineren Flächen im Flä- chennutzungsplan eine Flächenrücknahme im Regionalplan kaum abbildbar wäre.

Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan verbindlich zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudar- stellung der Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der An- passung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Neufestlegung eines ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 01 (Riesenbeck)	AFAB	ASB	4,6
Summe			4,6

Übersicht der geplanten Rücknahmen von Bauflächen im FNP

Änderungsbereich	zeichnerische Darstellung im FNP		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Hoe 02 (Bevergern)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,3
Hoe 03 (Hörstel)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	0,7
Hoe 04 (Riesenbeck)	Wohnbaufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,7
Hoe 05 (Riesenbeck)	Gemischte Baufläche	Landwirtschaftliche Fläche	1,5
Summe			5,2*

*Dass die Summe der geplanten Flächenrücknahmen höher als die der ASB Neufestlegung ist, ist der grundstückscharfen Abgrenzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. der nur bereichsscharfen Abgrenzung der ASB im Regionalplan geschuldet.

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzten zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2), Nr. 6 ROG: „[...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]“

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungsärm- 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Festlegungen der

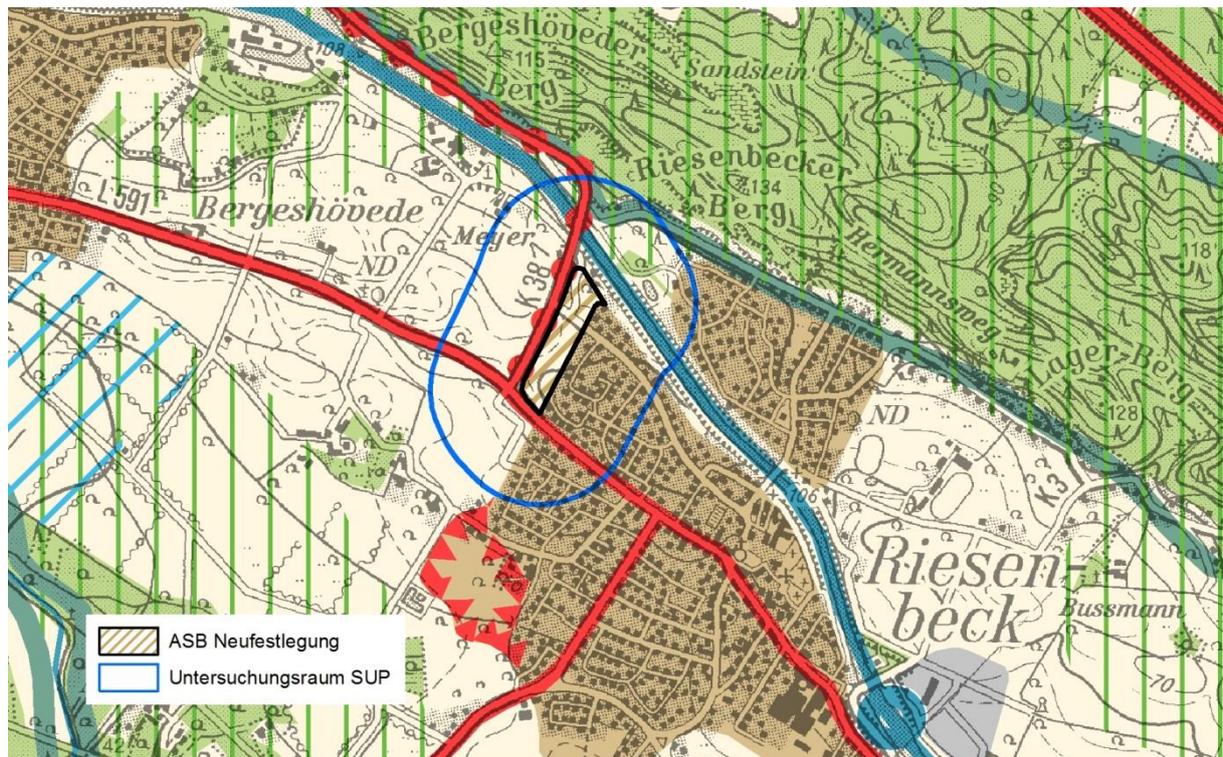
	<p>richtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	BSLE
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Festlegungen für den BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf be-

	<p>ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>deutliche Kulturlandschaften</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität, -quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

	BBodSchG, § 1 LBodSchG)	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans

2.1. Bestand des Planbereichs



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit der beantragten ASB-Erweiterung mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 um die Änderungsbereiche)

(Quelle: Eigene, Maßstab 1:25.000)

ASB Erweiterung Hoe 01

Der Bereich im Nordwesten des Ortsteils Riesenbeck südlich des Dortmund-Ems-Kanals umfasst eine ca. 4,6 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Aktuell legt der Regionalplan Münsterland hier AFAB fest.

Die Fläche schließt im Osten direkt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Im Süden wird sie durch die Bevergerner Straße (L 591), im Westen durch die Bergeshöveder Straße (K 38) und im Norden durch den Kanal begrenzt. Im Westen und Südwesten schließt landwirtschaftliche Nutzung an.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich bewirtschaftet. Eine mit Gehölzen heckenartig bepflanzte Wallanlage zur L 591 und K 38 bildet die landschaftliche Abgrenzung.

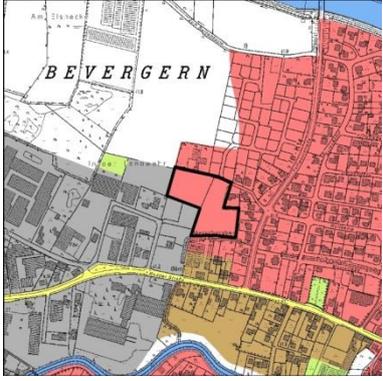
Im Untersuchungsraum ist auch Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.

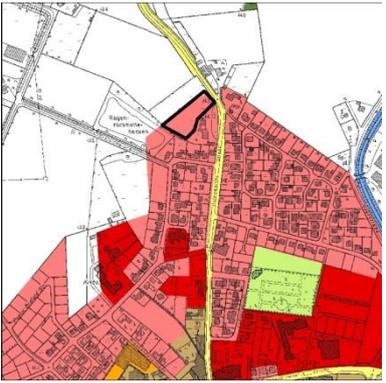
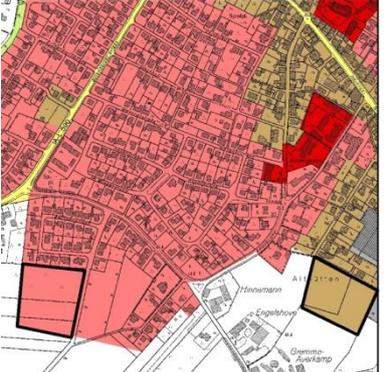
Tauschflächen in den Bereichen Hoe 02 bis 05, Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan

Der ASB auf dem Gebiet der Stadt Hörstel wurde bereits fast vollständig über Flächennutzungsplandarstellungen planerisch vorbereitet. Dabei sind jedoch Bauflächenreserven im FNP enthalten, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die nachfolgend dargestellten vier Bauflächen können aufgrund der insgesamt qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit als Tauschflächen herangezogen werden und haben durch ihre landschaftsorientierte Entwicklung positive Umweltauswirkungen. Die besondere Schutzwürdigkeit einiger Böden wird auch berücksichtigt.

Sie werden im Flächennutzungsplan in Freiraumdarstellungen (Landwirtschaftliche Fläche) umgewandelt. Um die tatsächliche Rücknahme der Flächen aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, sind diese Flächen im gleichen Bauleitplanverfahren mit der Neudarstellung der Wohnbaufläche im Stadtteil Riesenbeck umzuwandeln. Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist die Rücknahme auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.

Bezeichnung	Karte (unmaßstäblich)	Realnutzung
Hoe 02 in Bevergern		Aktuell handelt es sich um eine ackerbauliche Nutzung und Pferdeweide.

<p>Hoe 03 in Hörstel</p>		<p>Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt.</p>
<p>Hoe 04 und Hoe 05 in Riesenbeck</p>		<p>Beide Flächen werden aktuell landwirtschaftlich (Gemüse-, Fruchtbau) genutzt.</p>

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Die Neufestlegung des ASB grenzt im Osten an Wohnsiedlungen an, von denen typische Immissionen wie Verkehrslärm ausgehen, zumal auch 'größere' Straßen (z. B. L591/K 38) in der Nähe liegen.

Gemäß eines von der Stadt Hörstel vorgelegten Gutachtens aus November 2016 (Büro Wenker & Gesing) liegt im Plangebiet eine Geruchsstundenhäufigkeit von 9 - 11 % der Jahresstunden vor. Gem. GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) liegt der geltende Orientierungswert für Immissionen bei 10 %. Dabei wird auf die Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche innerhalb des Raumes hingewiesen. Konkrete Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Hofstellen, die z.B. durch Bauvoranfragen untermauert wurden, sind nach Angaben der Stadt Hörstel nicht bekannt. Darüber hinaus werden die Geruchsemittenten durch die geplante Wohnbauentwicklung aus Sicht der Gutachter nicht weitergehend in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt, da der für Wohngebiete geltende Immissionswert der GIRL von 0,10 (10 %) in der bestehenden Wohnnachbarschaft östlich und südlich des Plangebietes bereits ausgeschöpft wird.

Die Auswirkungen der Geruchsimmissionen sind auf nachfolgender Planungsebene konkret abzuwägen.

Zurzeit dient die Fläche der ASB-Erweiterung überwiegend der Nahrungsmittelproduktion und bietet eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Es ist nicht davon auszugehen, dass von der neuen Wohnbebauung zusätzlich erhebliche Emissionen (Lichtquellen, Lärm) oder Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende auf das - jenseits des Kanals - nördlich angrenzende Schutzgebiet (Teutoburger Wald) ausgehen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings werden in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Messtischblatt 3711) die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus gelistet. Somit ist hier eine Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind - gem. Nachweis von Arten - aktuelle Kartierungen planungsrelevanter Arten (siehe Anhang B, Messtischblatt 3711) mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da Flächen und Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

Auf nachfolgender Planungsebene ist vertiefend zu prüfen ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG - unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vorliegen. Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S. 22 VV Artenschutz, Stand 06.2016) sollten. Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Das Biotopkataster des LANUV führt für den Änderungsbereich kein schutzwürdiges Biotop auf.

Landschaftsschutzgebiete, ein Naturschutzgebiet und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung liegen außerhalb des Untersuchungsraumes im nördlich daran anschließenden Teutoburger Wald.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht betroffen.

Durch ein Grünkonzept können die randlichen Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft vermindert werden.

2.1.3. Boden

Gem. der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

ASB-Erweiterung Hoe 01

Der Planbereich teilt sich in der Bodenbeschaffenheit in einen nördlichen und etwas kleineren südlichen Abschnitt.

In Norden handelt es sich um grauen Plaggenesch, der als besonders schutzwürdiger Boden (Stufe 3) in Bezug auf die Kulturgeschichte eingestuft ist. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist gering. Er wird weder als grundnass noch staunass eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls gering. Durch Plaggenauftrag ist der Sand humos. In tieferen Lagen handelt es sich um lehmigen Sand.

Die Bodenwertzahl ist mit 25 - 40 gering

Das südliche Drittel der Fläche ist ein typischer Rendzina bzw. Braunerde-Rendzina. Es handelt sich um schwach lehmigen Sand, über Kalkmergelstein. Der Boden wird als sehr schutzwürdiger (Stufe 2), flachgründiger Felsboden mit Biotopentwicklungspotenzial beschrieben. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl (30 - 45). Er ist weder stau- noch grundnass, und schon in dem oberen Meter schwer grabbar. Die nutzbare Feldkapazität ist gering. Die ökologische Feuchtestufe wird insgesamt als trocken zugeordnet.

Gem. Hinweis vom Geologischen Dienst ist die in der BK 50 vorgenommene Einstufung als besonders schutzwürdig (Stufe 3) insofern eine Generalisierung, als dass sie streng genommen nur für die BK 5 Bodeneinheit E/8443 im mittleren Teil der ASB-Erweiterungsfläche mit 7 - 9 dm mächtigen humosen Horizonten gilt. Die anderen E-Einheiten würden ohne Generalisierung aufgrund geringmächtiger humoser Horizonte als schutzwürdig (Stufe 1) klassifiziert. Im Südteil der Erweiterungsfläche stehen verkarstungsfähige Gesteine an.

Tauschfläche Hoe 02

Bei dieser Fläche handelt es sich großflächig um grauen Plaggenesch, d.h. humoser Sand durch Plaggenauftrag. Darunter liegt Mittelsand, zum Teil schluffiger Sand.

In den Eigenschaften und der Schutzwürdigkeit ähnelt er dem Boden der Erweiterungsfläche, ist allerdings in der ökologischen Feuchtestufe mäßig grundfeucht. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 25 - 40 (gering).

Oberhalb des Merschgrabens wird in der BK 50 kleinflächig ein besonders schutzwürdiger Moorboden (Niedermoortorf über Sand) mit Biotopentwicklungspotenzial dargestellt. Der Boden hat eine Wertzahl von 25 - 35 (gering). Es handelt sich um einen grundnassen, nicht staunassen Boden mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität.

Tauschfläche Hoe 03

Auf dieser Fläche handelt es sich um typischen Gleyboden, d. h. stark lehmiger Sand oder sandiger Lehm. Der Boden hat eine Wertzahl zwischen 30 - 40 (gering). Er ist grundnass aber nicht staunass mit hoher ökologischer Feuchtigkeit. Die nutzbare Feldkapazität ist gering.

Tauschfläche Hoe 04

Der Boden ist als besonders schutzwürdige Plaggenesche eingestuft. Unter dem humosen Sand liegt stellenweise schluffiger Sand über sandigem Lehm. Der Boden ist wechsell trocken mit einer Staunässestufe 2. Die nutzbare Feldkapazität ist gering und die Bodenwertzahl liegt zwischen 25 bis 40 (gering).

Tauschfläche Hoe 05

Der Boden ähnelt in den Eigenschaften dem Boden von Hoe 04. Es handelt sich ebenfalls um besonders schutzwürdige Plaggenesche. Er ist allerdings als trockener eingestuft.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz mit dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes Grünordnungskonzept hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

Altlasten sind für die Planbereiche bisher nicht bekannt.

2.1.4. Wasser

Im Erweiterungsbereich sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereiche betroffen.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch vordergründig atlantischem Klima geprägten Bereich mit der Hauptwindrichtung um Südwest bis West. Der Höhenzug des Teutoburger Waldes wird allerdings dem Weserbergland und damit kontinentalem Klima zugeordnet. Gem. Klimaatlas des LANUV gilt der Raum als gut durchlüftet. Kaltlufteinflüsse gibt es im Planbereich nicht.

Eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen alle größeren Offenlandflächen (Kaltluftentstehungsgebiete) im Münsterland, eine lufthygienische Ausgleichsfunktion übernehmen größere Waldbereiche (Frischlufentstehungsgebiete).

2.1.6. Landschaft

Der Ortsteil Riesenbeck gehört überwiegend zum Naturraum NR 534 (Osnabrücker Osning, Weserbergland), streift aber auch die Naturräume Ostmünsterland (Nr. 540; Westfälische Bucht) und Plantlünner Sandebene (Nr. 581; westfälisches Tiefland).

Der als Osnabrücker Osning bezeichnete Teilabschnitt des Teutoburger Waldes stellt die nördliche/nordöstliche Gebirgsumrahmung der Westfälischen Bucht dar. Er besteht streckenweise aus einem doppelten, steil herausgehobenen Schichtkamm mit Höhen bis über 200 m. Der Südliche Höhenzug aus Kalkstein verliert bei Tecklenburg rasch an Höhe und

wird nordwestlich von Brochterbeck zu einer flachen Vorgebirgsschwelle, die bei Bevergern in Geschiebelehm abtaucht.

Nach Süden schließt sich saumartig das den Landschaftsraum ergänzende, jedoch völlig anders gestaltete Vorland an, das den Übergang zur Münsterländischen Tieflandbucht darstellt.

Die Planraum ist von der Gestalt der Landschaftsräume (LR-IV-006 und LR-IIIb-001) gebildet. D. h sowohl das Vorland der Sandstein- und Kalkschichtkämme also auch "fleckentartig" die Moor- und Niederungsbereiche finden sich hier wieder (gem. NRW Umweltdaten -UvO Karte-).

2.1.7. Fläche

Nach den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 soll eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:

- Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),
- Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und
- Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt.

Allein durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau mit diesen Maßnahmen lassen sich die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Stadt Hörstel und im Münsterland nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt.

Bei der 14. Änderung des Regionalplans wird zwar ein zusätzlicher ASB-Entwicklungsbereich für Siedlungstätigkeiten gegenüber dem geltenden Regionalplan festgelegt, jedoch wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren Baufächen in gleicher Größenordnung wieder dem Freiraum zugeführt.

Um auf der Ebene der Regionalplanung möglichst flächensparend Siedlungsbereiche festzulegen, sind solche Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorzuziehen, die vorhandenen Siedlungsraum ergänzen und deren Infrastrukturen nutzen können. Im Rahmen dieser 14. Änderung wurde dies berücksichtigt. Mit welcher Dichte diese Flächen letztendlich bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden, sondern ist den nachfolgenden Bauleitplanverfahren vorbehalten.

Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs. 2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen mitbestimmen.

2.1.8. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB, erfolgt in dem Prüfbogen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine ASB Veränderung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines ASB im Rahmen eines Flächentausches - Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel ausgeglichen wird. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich wird auch in dem neuen ASB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (z.B. Mutterboden fachgerecht zwischengelagert, Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren). Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifender Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Infrastruktur bzw. kurzer Wege zu Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Erste Ergebnisse, dass es hier zu keinen erheblichen Konflikten kommt, zeigt die geruchtechnische Untersuchung der Sachverständigen (Gutachten vom 03.11.2016).

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete „Grünplanung“ beitragen.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsver-

fahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Neufestlegungen sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt keine Hinweise auf das aktuelle Vorkommen „verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten“ im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1. Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden Bauflächendarstellungen im FNP

Die landwirtschaftlichen Nutzungen werden wahrscheinlich in den Tauschflächen weiterhin bestehen bleiben.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Einen Landschaftsplan mit entsprechenden planerischen Perspektiven gibt es nicht.

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die genannte ASB-Erweiterungsfläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie allgemein in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht landwirtschaftliche Nutzung. Die Bereiche liegen teils am Siedlungsrand und sind von typischer Münsterländer Parklandschaft umgeben.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 25 - 45) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Für die zurückzunehmenden Bauflächen soll im Flächennutzungsplan zukünftig Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung lässt die Nutzung als Raum für die Landwirtschaft, Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für Freizeitnutzung zu. Bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen wird die qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Allerdings steht dem zu ändernden Bereich ein Tausch gegen mehrere kleine Flächen in drei Ortsteilen gegenüber.

Die Inanspruchnahme des als besonders schutzwürdig gewerteten Bodens von Hoe 01 (Stufe 3, Archiv der Kulturgeschichte) ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen und auszugleichen, z. B. durch die Sicherstellung eines gleichwertigen Bodens an anderer Stelle.

Die durch die Planumsetzung zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen, z. B. durch Landschaftsbildveränderungen oder Emissionen, sind kompensierbar. Vorbelastungen durch z. B. durch Straßen und weitere Wohnsiedlungen bleiben bestehen. Die Flächeninanspruchnahme bei der Nullvariante ist vergleichbar mit der Umsetzung der Regionalplanänderung (siehe Tabelle S. 3 und 4).

3.4. Alternativenprüfung

Hauptsächlicher Auslöser dieser Regionalplanänderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Stadt Hörstel. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Stadt Hörstel ihre Ortsteile auf alternative und dabei kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht.

Durch die 14. Änderung des Regionalplans Münsterland können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Wohnbauentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. GIB Festlegungen, Waldbereiche) sowie Windenergienutzung oder landwirtschaftlicher Immissionen sowie der Ortsgrenze werden in Riesenbeck bzw. im Umfeld keine Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung nicht in Betracht.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsgebiete (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt - bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen - dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

Siedlungsbereiche:

Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen (Ziel 3.4)

Siedlungs- und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen. Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden (Grundsatz 4)

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen (Grundsatz 8).

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln (Ziel 2)

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich sowie dem Bodenschutz:

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Die in der Erläuterungskarte IV-1 (Regionalplan Münsterland 27.06.2014) abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden. (Grundsätze 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5)

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. (Grundsatz 17.1)

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

3.5.2. Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Be-

wertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten ASB-Erweiterung ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Neufestlegung verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (kurze Wege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den ASB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz

- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen oder Senkung des Grundwasserstandes
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1, Nr. 3c zu § 8 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 14. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterung von einem ASB und notwendiger Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Fläche
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu dem ASB Erweiterungsbereich (vgl. u. a. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den ASB-Erweiterungsbereich (vgl. Plan-ausschnitt S. 7). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen, plant die Stadt Hörstel im Ortsteil Riesenbeck eine neue Entwicklungsfläche darzustellen. Die Änderungen

des Regionalplans sind erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Der Bereich im Nordwesten des Ortsteils Riesenbeck, südlich des Dortmund-Ems-Kanals, umfasst eine ca. 4,6 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Aktuell legt der Regionalplan Münsterland hier AFAB fest.

Die Fläche schließt im Osten direkt an ein vorhandenes Wohngebiet an. Im Süden wird sie durch die Bevergerner Straße (L 591), im Westen durch die Bergeshöveder Straße (K 38) und im Norden durch den Kanal begrenzt. Im Westen und Südwesten schließt landwirtschaftliche Nutzung an.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich bewirtschaftet. Eine mit Gehölzen heckenartig bepflanzte Wallanlage zur L 591 und K 38 bildet die landschaftliche Abgrenzung.

Im Untersuchungsraum ist auch Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein aktuelles Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung liegen außerhalb des Untersuchungsraumes im nördlich daran anschließenden Teutoburger Wald.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht betroffen.

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

Der Planbereich teilt sich in der Bodenbeschaffenheit in einen nördlichen und etwas kleineren südlichen Abschnitt.

In Norden handelt es sich um grauen Plaggenesch, der als besonders schutzwürdiger Boden (Stufe 3) in Bezug auf die Kulturgeschichte eingestuft ist. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist gering. Er wird weder als grundnass noch staunass eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls gering. Durch Plaggenauftrag ist der Sand humos. In tieferen Lagen handelt es sich um lehmigen Sand.

Die Bodenwertzahl ist mit 25 - 40 gering

Das südliche Drittel der Fläche ist ein typischer Rendzina bzw. Braunerde-Rendzina. Es handelt sich um schwach lehmigen Sand, über Kalkmergelstein. Der Boden wird als sehr schutzwürdiger (Stufe 2), flachgründiger Felsboden mit Biotopentwicklungspotenzial beschrieben. Der Boden hat eine mittlere Bodenwertzahl (30 - 45). Er ist weder stau- noch

grundnass, und schon in dem oberen Meter schwer grabbar. Die nutzbare Feldkapazität ist gering. Die ökologische Feuchtestufe wird insgesamt als trocken zugeordnet.

Gem. Hinweis vom Geologischen Dienst ist die in der BK 50 vorgenommene Einstufung als besonders schutzwürdig (Stufe 3) insofern eine Generalisierung, als dass sie streng genommen nur für die BK 5 Bodeneinheit E/8443 im mittleren Teil der ASB-Erweiterungsfläche mit 7-9 dm mächtigen humosen Horizonten gilt. Die anderen E-Einheiten würden ohne Generalisierung aufgrund geringmächtiger humoser Horizonte als schutzwürdig (Stufe 1) klassifiziert. Im Südteil der Erweiterungsfläche stehen verkarstungsfähige Gesteine an.

In der Eigenschaft und der Schutzwürdigkeit ähneln die Böden der Tauschflächen dem Erweiterungsbereich. Sie haben ebenfalls eine Bodenwertzahl zwischen 25 - 40 (gering) und zeigen lediglich kleinflächig Abweichungen, z. B. in der Feuchtestufe.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener bzw. gut erreichbarer Versorgungseinrichtungen reduziert werden.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Erste Ergebnisse, dass es hier zu keinen erheblichen Konflikten kommt, zeigt die geruchtechnische Untersuchung der Sachverständigen (Gutachten vom 03.11.2016).

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes kann eine entsprechend ausgerichtete Grünplanung beitragen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu der geplanten Erweiterung andere Flächen aus der ursprünglich geplanten wohnbaulichen Nutzung im FNP zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen Wegfall landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 25 - 45) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

Für die zurückzunehmenden Bauflächen soll im Flächennutzungsplan zukünftig Landwirtschaftsfläche dargestellt werden. Diese Darstellung lässt die Nutzung als Raum für die Landwirtschaft, Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere

oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für Freizeitnutzung zu. Bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen wird die qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer zeitnaher Erweiterungsmöglichkeiten für ASB in Riesenbeck an anderer Stelle, wird ein Verzicht auf die 14. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB-Erweiterung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

8. Quellenangaben

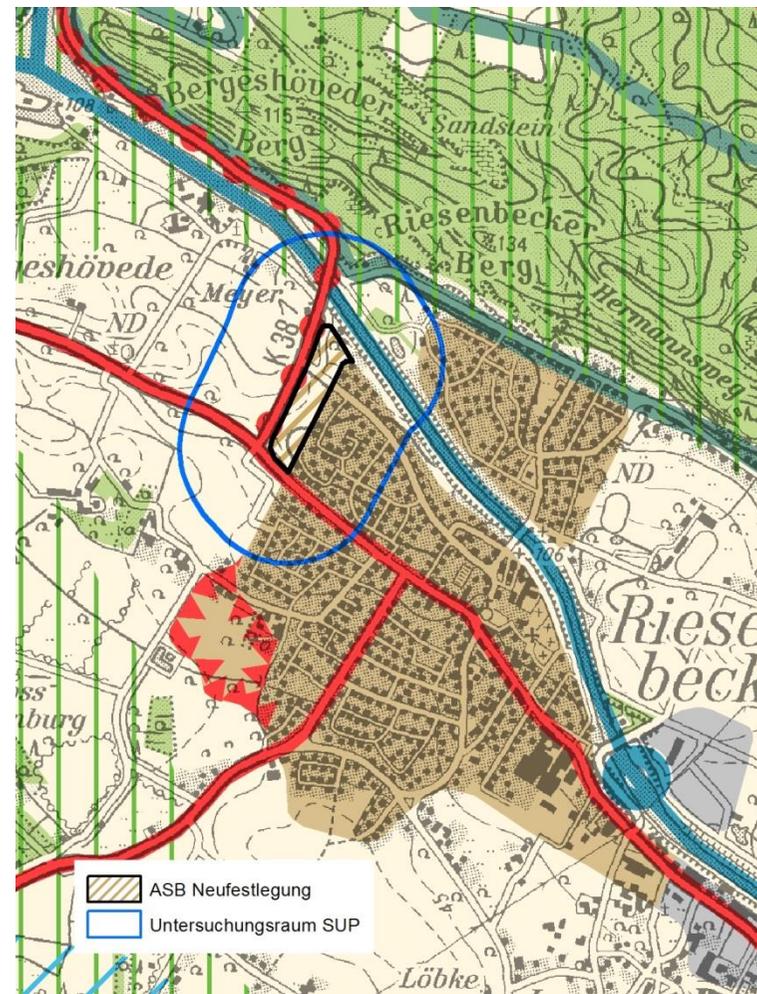
- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- NRW Umweltdaten vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (<http://www.uvo.nrw.de/>)
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>)
- Geruchstechnische Untersuchung zu einer geplanten Wohnbauentwicklung in Hörstel-Riesenbeck, Bericht Nr. 3162.5/01, Wenker & Gesing Akustik und Immissionschutz GmbH, 03.11.2016

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Steinfurt
1.02	Kommune	Hörstel
1.03	Ortsteil	Riesenbeck
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	4,6 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Fläche
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), eingerahmt mit einer bepflanzten ‚Wallanlage‘ und einem Randstreifen zum Dortmund-Ems-Kanal
1.11	Verkehrsanbindung	L 591, K 38
1.12	Bemerkungen	--



SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Gebiet dient der Naherholung, grenzt an den Erholungsraum Teutoburger Wald	ja	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme eines bedeutsamen Erholungsgebietes
2.03		Immissionen	Gemäß eines von der Stadt Hörstel vorgelegten Gutachtens vom November 2016 (Büro Wenker & Gesing) liegt im Plangebiet eine Geruchsstundenhäufigkeit von 9 - 11 % der Jahresstunden vor.	ja	ja	Nein, da GIRL und TA Lärm eingehalten werden; kein Ausbau landwirtschaftlicher Betriebe in der Umgebung zu erwarten. Maßnahmen der Minimierung werden auf nachfolgender Planstufe geprüft.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	LSG 3711-0007 –Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg grenzt an den Untersuchungsraum an	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme im Prüfraum (Puffer ca 300 m um die ASB Erweiterung)
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche	VB-MS-3711-003 Biotopverbund mit herausragender Bedeutung grenzt an den Untersuchungsraum an	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme im Prüfraum (Puffer ca 300 m um die ASB Erweiterung)

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK 3711-0209, Dörenther Osning zw. Bergeshöveder Berg und B 219 grenzt an den Untersuchungsraum an	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme im Prüfraum (Puffer ca 300 m um ASB Erweiterung)
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Gem. Messtischblatt 3711 (LA-NUV) möglich, aktuelle Vorkommen nicht bekannt	nein	nein	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt sind, Vorortkartierungen auf nächster Planstufe
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit Gehölzbestand am Rand	nein	nein	nein
2.12	Landschaft	Naturpark	NTP-012, Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Terra vita) grenzt an den Untersuchungsraum	nein	Umfeld	nein
2.13		Kulturlandschaft	Weserbergland, Tecklenburger Land, Ostmünsterland an der Grenze zum westfälischen Tiefland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft am Siedlungsrand von Riesenbeck, südlich des Teutoburger Waldes	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung 2

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	nein	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	nein	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Gem. Hinweis vom Geologischen Dienst ist die in der BK 50 vorgenommene Einstufung als besonders schutzwürdig (Stufe 3) insofern eine Generalisierung, als dass sie streng genommen nur für die <u>BK 5</u> Bodeneinheit E/8443 im mittleren Teil der ASB Erweiterungsfläche mit 7 - 9 dm mächtigen humosen Horizonten gilt. Die anderen E-Einheiten würden ohne Generalisierung aufgrund geringmächtiger humoser Horizonte als	ja	nein	ja, Verlust der Bodenfunktionen und Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigem Boden, Maß der Auswirkung ist auf der nachfolgenden Planungsstufe/im weiteren Verfahren auf Bauleitplanebene zu bewerten

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			schutzwürdig (Stufe 1) klassifiziert.			
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) gering (25 – 40)	ja	nein	Nein, da keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für Hoe-01 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. GIB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) oder Windenergienutzung oder landwirtschaftlicher Immissionen im Ortsteil bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Stadt Hörstel die Ortsteile auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht um den aktuellen Nachfragen nach Wohnflächen nachzukommen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Keine entgegenstehenden Ziele, Anschluss an bestehenden ASB
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 14. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen.

SUP Prüfbogen zur 14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Hoe-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung		
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von geplanten Wohngebieten auf Bauleitplanebenen (FNP) ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.		

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3711

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			

Säugetiere				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	S↑
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3711

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3711

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓

Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

KON: Kontinentale biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen die Mittelgebirge)

ATL: atlantische biogeographische Region

Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
48	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
53	Stadt Rheine	Klosterstraße 14 48431 Rheine
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 48369 Saerbeck
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
204	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster -	Cheruskerring 11 48147 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligte zur
14. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
250	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Str. 1-3 53123 Bonn
544	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen
547	Samtgemeinde Spelle	Hauptstr. 43 48480 Spelle